

Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe am Mittwoch, den 29.03.2023 um 19:30 Uhr im großen Saal der Mehrzweckhalle Bürgeln, Marburger Landstraße 1, 35091 Cölbe

Die Sitzung ist zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 12 öffentlich.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1.** Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der form- und fristgerechten Ladung und der Tagesordnung, Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung vom 30.01.2023
- 2.** Beantwortung von Anfragen gemäß § 15 GO
 - 2.1** Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Sachstand zum Umbau und zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Cölbe-Schönstadt
XII-2023-0456
 - 2.2** Anfrage des Gemeindevertreters Joachim Lembke:
Kommunaler Klimaschutz
XII-2023-0459
- 3.** Berichte
 - 3.1** Berichte des Gemeindevorstandes
 - 3.2** Weitere Berichte
- 4.** Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe (Feuerwehrsatzung)
XII-2023-0446 1. Ergänzung
(Hinweis: vorab verwiesen an HFW)
- 5.** Verbindliche Interessenbekundung der Gemeinde Cölbe zur Teilnahme am Projekt "Mobile Löschwasserversorgung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf"
XII-2023-0449
(Hinweis: vorab verwiesen an KIMN und HFW)
- 6.** Festlegung des Standortes und des Planungsverfahrens für den Neubau der Kindertagesstätte im Ortsteil Schönstadt
XII-2023-0457
(Hinweis: vorab verwiesen an KIMN, SISK und HFW)

- 7.** Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 5.19 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan -Im nassen Rodt II-“ Ortsteil Schönstadt
XII-2023-0444
(Hinweis: vorab verwiesen an KIMN)
- 8.** Naherholung und Kurzeittourismus
(Antrag der CDU-Fraktion)
XII-2022-0324
(Hinweis: zurückgestellt, verwiesen an KIMN, SISK und HFW)
- 9.** Aufstellung eines Entsiegelungsprogramms für die Gemeinde Cölbe als Beitrag zu einer naturnahen Ent- und Bewässerung
(Antrag der SPD-Fraktion)
XII-2022-0364
(Hinweis: zurückgestellt, verwiesen an KIMN und HFW)
- 10.** Installierung von Querungshilfen auf der Kreisstraße 3, Brachter Straße im Ortsbereich Schönstadt und Fleckenbühl
(Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen)
XII-2023-0454
- 11.** Cölber Wohnungsbörse "Jung hilft alt und umgekehrt"
(Antrag der SPD-Fraktion)
XII-2023-0451
- 12.** Gemeinwohlbericht und -bilanz für die Gemeinde Cölbe
(Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)
XII-2023-0458
(Hinweis: vorab verwiesen an SISK und HFW)

Mit freundlichen Grüßen
gez. Helmut Fiedler
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am Mittwoch, dem 29.03.2023

Sitzungsnummer: GVE/XII/2023/17

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 21:55 Uhr

Sitzungsort: Mehrzweckhalle Bürgeln, Marburger Landstraße 1, 35091 Cölbe

Anwesend:

Mitglieder

Herr Helmut Fiedler	SPD	Vorsitzender der Gemeindevertretung
Herr Dr. Dominikus Herzberg	B90 / Grüne	Stellv. Vors. der Gemeindevertretung
Frau Marion Hentrich	CDU	Stellv. Vors. der Gemeindevertretung
Herr Dr. Jürgen Bunde	B90 / Grüne	Gemeindevertreter
Frau Antje Burgard	B90 / Grüne	Gemeindevertreterin
Herr Jörg Drescher	CDU	Gemeindevertreter
Herr Andre Dziehel	CDU	Gemeindevertreter
Herr Ernst Fehler	SPD	Gemeindevertreter
Herr Carsten Freichel	BL	Gemeindevertreter
Frau Britta Gnau	B90 / Grüne	Gemeindevertreterin
Herr Manfred Krüger	SPD	Gemeindevertreter
Herr Joachim Lembke	SPD	Gemeindevertreter
Frau Jessica Lenz	B90 / Grüne	Gemeindevertreterin
Frau Heike Löffler	SPD	Gemeindevertreterin
Frau Hildegard Otto	SPD	Gemeindevertreterin
Herr Heinrich Palz	B90 / Grüne	Gemeindevertreter
Frau Miriam Peter	CDU	Gemeindevertreterin
Frau Agnieszka Sauerwald	BL	Gemeindevertreterin
Herr Michael Timme	B90 / Grüne	Gemeindevertreter
Herr Alexander Vaupel	BL	Gemeindevertreter
Frau Doris Woldag	BL	Gemeindevertreterin
Herr Robert Zwick	SPD	Gemeindevertreter

(Anwesenheitsliste entfernt)

Herr Dr. Jens Ried		Bürgermeister
Herr Jörg Block	B90 / Grüne	Erster Beigeordneter
Herr Heinrich Friedrich	SPD	Beigeordneter

Frau Dr. Stephanie Grebestein	CDU	Beigeordnete
Herr Horst Klostermann	SPD	Beigeordneter
Frau Irmtraud Zschech	BL	Beigeordnete
Herr Stefan Gimbel		Schriftführer

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der form- und fristgerechten Ladung und der Tagesordnung, Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung vom 30.01.2023
2. Beantwortung von Anfragen gemäß § 15 GO
 - 2.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Sachstand zum Umbau und zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Cölbe-Schönstadt
XII-2023-0456
 - 2.2. Anfrage des Gemeindevertreters Joachim Lembke:
Kommunaler Klimaschutz
XII-2023-0459
3. Berichte
 - 3.1. Bericht des Gemeindevorstandes
 - 3.2. Weitere Berichte
 - 3.2.1 Aktuelle Lage des Zweckverbandes Kommunaler Bauhof Lahntal | Wetter | Cölbe
XII-2023-0470
 - 3.2.2 Bildung von Haushaltsausgaberesten im Rahmen des Jahresabschlusses 2022
XII-2023-0471
4. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe (Feuerwehrsatzung)
XII-2023-0446 1. Ergänzung
5. Verbindliche Interessenbekundung der Gemeinde Cölbe zur Teilnahme am Projekt "Mobile Löschwasserversorgung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf"
XII-2023-0449
6. Festlegung des Standortes und des Planungsverfahrens für den Neubau der Kindertagesstätte im Ortsteil Schönstadt
XII-2023-0457
7. Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 5.19 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan -Im nassen Rodt II-“ Ortsteil Schönstadt
XII-2023-0444
8. Naherholung und Kurzzeittourismus
(Antrag der CDU-Fraktion)

XII-2022-0324

9. Aufstellung eines Entsiegelungsprogramms für die Gemeinde Cölbe als Beitrag zu einer naturnahen Ent- und Bewässerung
(Antrag der SPD-Fraktion)
XII-2022-0364
10. Installierung von Querungshilfen auf der Kreisstraße 3, Brachter Straße im Ortsbereich Schönstadt und Fleckenbühl
(Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen)
XII-2023-0454
11. Cölber Wohnungsbörse "Jung hilft alt und umgekehrt"
(Antrag der SPD-Fraktion)
XII-2023-0451
12. Gemeinwohlbericht und -bilanz für die Gemeinde Cölbe
(Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)
XII-2023-0458
13. Haushaltssatzung und Stellenplan der Gemeinde Cölbe für das Haushaltsjahr 2023, Investitionsprogramm 2022-2026
hier: Änderung § 2 der Haushaltssatzung
XII-2023-0468

Sitzungsverlauf

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der form- und fristgerechten Ladung und der Tagesordnung, Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung vom 30.01.2023

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Helmut Fiedler, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Gemeindevertretung nach Anzahl der erschienenen Mitglieder (zurzeit 22) beschlussfähig ist.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden form- und fristgerecht durch Einladung vom 09.03.2023 für Mittwoch, 29.03.2023, 19:30 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden bekannt gegeben.

Hinsichtlich der Einladung zu der heutigen Sitzung liegen keine Einwände vor. Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 30.01.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

In einer stillen Minute gedenken die Anwesenden

- Herrn Dr. Reinhold Schneider, der am 15. März 2023 im Alter von 81 Jahren verstorben ist. Herr Dr. Schneider war von April 2001 bis März 2011 Mitglied des Ortsbeirats Cölbe und in dieser Zeit

als Ortsvorsteher tätig. Als besondere Auszeichnung wurde ihm im Jahr 2006 der Ehrenbrief des Landes Hessen verliehen.

- Herrn Gerhard Lölkes, der am 28. Februar 2023 im Alter von 70 Jahren verstorben ist. Herr Lölkes war von November 1993 bis März 2001 und von April 2006 bis März 2016 Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe. Außerdem war er von April 2006 bis März 2016 Mitglied des Ortsbeirats Cölbe. Im Dezember 2013 wurde ihm von der Gemeinde Cölbe die Ehrenbezeichnung Ehrengemeindevertreter verliehen.
- Herrn Heinrich Schmidt, der am 10. März 2023 im Alter von 81 Jahren verstorben ist. Herr Schmidt hat viele Jahre lang unentgeltlich die Pflege des Friedhofes in Bürgeln übernommen.

Die Gemeinde Cölbe ist den Verstorbenen für die geleistete Arbeit zu Dank verpflichtet und wird ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Bezüglich der Tagesordnung wird beantragt, diese gemäß § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Cölbe (GO) um folgenden Dringlichkeitsantrag des Gemeindevorstandes zu erweitern:

Haushaltssatzung und Stellenplan der Gemeinde Cölbe für das Haushaltsjahr 2023, Investitionsprogramm 2022-2026, hier: Änderung § 2 der Haushaltssatzung (Vorlage XII-2023-0468)

Herr Bürgermeister Dr. Ried erläutert den Inhalt und die Dringlichkeit des Antrages des Gemeindevorstandes.

Die Erweiterung der Tagesordnung ist möglich, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zustimmen (18).

Herr Fiedler lässt über die Erweiterung der Tagesordnung um den Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Einstimmig beschlossen

Der Erweiterung der Tagesordnung um diesen Antrag wird somit zugestimmt. Der Antrag wird als Tagesordnungspunkt 13 im öffentlichen Teil der heutigen Sitzung behandelt. Der nichtöffentliche Tagesordnungspunkt erhält die Nr. 14.

2. Beantwortung von Anfragen gemäß § 15 GO

2.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Sachstand zum Umbau und zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Cölbe-Schönstadt XII-2023-0456

Herr Bürgermeister Dr. Ried beantwortet die vorliegende Anfrage. Die Antwort liegt zudem schriftlich und im Ratsinformationssystem vor.

**2.2. Anfrage des Gemeindevertreters Joachim Lembke:
Kommunaler Klimaschutz
XII-2023-0459**

Herr Bürgermeister Dr. Ried beantwortet die vorliegende Anfrage. Die Antwort liegt zudem schriftlich und im Ratsinformationssystem vor.

3. Berichte

3.1. Bericht des Gemeindevorstandes

Herr Bürgermeister Dr. Ried informiert über den neusten Stand der Umsetzung mehrerer von der Gemeindevertretung gefassten Beschlüsse der laufenden Wahlperiode. Der Bericht liegt schriftlich bzw. im Ratsinformationssystem vor.

Kenntnisnahme

3.2. Weitere Berichte

**3.2.1. Aktuelle Lage des Zweckverbandes Kommunaler Bauhof Lahntal | Wetter | Cölbe
XII-2023-0470**

Der Bericht liegt schriftlich bzw. im Ratsinformationssystem vor. Herr Bürgermeister Dr. Ried gibt Erläuterungen hierzu.

Kenntnisnahme

**3.2.2. Bildung von Haushaltsausgaberesten im Rahmen des Jahresabschlusses 2022
XII-2023-0471**

Der Bericht liegt schriftlich bzw. im Ratsinformationssystem vor. Herr Bürgermeister Dr. Ried gibt Erläuterungen hierzu.

Kenntnisnahme

**4. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe (Feuerwehrsatzung)
XII-2023-0446 1. Ergänzung**

Herr Bürgermeister Dr. Ried erläutert die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes und teilt mit, dass der Satzungsentwurf entsprechend der Empfehlung des HFW redaktionell überarbeitet wurde und dieser in der Tischvorlage zur heutigen Sitzung schriftlich vorliegt.

Herr Dr. Bunde berichtet aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW). Der Ausschuss hat der Gemeindevertretung einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, den Satzungsentwurf nach gendergerechter Form redaktionell zu überarbeiten und dem Antrag zuzustimmen.

Die Aussprache wird eröffnet, an deren Ende Herr Fiedler über die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes in Form der redaktionell überarbeiteten Fassung des Satzungsentwurfes abstimmen lässt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem beigefügten Entwurf der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe (Feuerwehrsatzung) zu.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Zustimmung

5. Verbindliche Interessenbekundung der Gemeinde Cölbe zur Teilnahme am Projekt "Mobile Löschwasserversorgung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf" XII-2023-0449

Herr Bürgermeister Dr. Ried erläutert die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes.

Frau Hentrich berichtet aus dem Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz (KIMN). Der Ausschuss hat der Gemeindevertretung einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes unter Erweiterung um folgenden Punkt 4 zuzustimmen:

„4. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, gemeinsam mit den anderen Projektpartnern auf eine größere Finanzierungsbeteiligung des Landes Hessen hinzuwirken.“

Herr Dr. Bunde berichtet aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW). Der Ausschuss hat sich einstimmig der Beschlussempfehlung des KIMM angeschlossen, allerdings mit dem Zusatz, dass bei Punkt 4 nach „Land Hessen“ noch „und Hessen Forst“ eingefügt werden soll.

Die Aussprache wird eröffnet, an deren Ende Herr Fiedler über die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes in Form der Beschlussempfehlungen der Ausschüsse abstimmen lässt

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, auf der Grundlage der vorliegenden Berechnungen eine verbindliche Interessenbekundung zur Teilnahme der Gemeinde Cölbe am Projekt „Mobile Löschwasserversorgung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf“ abzugeben.

2. Die Gemeindevertretung befürwortet die Umsetzung derjenigen Lösung mit der größten Flächenabdeckung.

3. Die Gemeindevertretung verpflichtet sich, im Haushaltsplan für das Jahr 2024 den für die Umsetzung notwendigen Betrag einzuplanen, sofern das Projekt zustande kommt.

4. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, gemeinsam mit den anderen Projektpartnern auf eine größere Finanzierungsbeteiligung des Landes Hessen und Hessen Forst hinzuwirken.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Einstimmig beschlossen

6. Festlegung des Standortes und des Planungsverfahrens für den Neubau der Kindertagesstätte im Ortsteil Schönstadt XII-2023-0457

Herr Bürgermeister Dr. Ried erläutert die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes, die in dessen Sitzung am 22.03.2023, die vor der Sitzung des HFW, aber nach den Sitzungen der beiden anderen Ausschüsse KIMN und SISK stattgefunden hat, um den Punkt 3 erweitert wurde:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt

1. den Neubau der Kindertagesstätte im Ortsteil Schönstadt im Bereich des derzeitigen Standortes unter Einbeziehung der noch zu erwerbenden Flächen Gemarkung Schönstadt, Flur 11, Flurstücke 82/48 und 48/1 sowie 52/2, insgesamt 1.400 m² und im Hinblick auf einen durchzuführenden Grundstückstausch mit der ev. Kirchengemeinde als Grundeigentümerin der benachbarten Flächen zu errichten und

2. die Planungsleistungen in einem offenen Ausschreibungsverfahren zu vergeben, das eine Gesamtkonzeption für Gebäude, Außenbereich und Bauphasen einschließlich Dauer und Umfang möglicher Übergangslösungen umfasst und

3. nach Eröffnung der Angebote und vor der Bezuschlagung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Beteiligungsverfahren unter Einbeziehung der Bürgerschaft, von Kindern und des Trägers durchzuführen.

Frau Hentrich berichtet aus dem Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz (KIMN). Der Ausschuss hat der Gemeindevertretung einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes zuzustimmen (Punkt 3. lag zur Sitzung nicht vor).

Herr Dr. Bunde berichtet aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW). Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig, dem geänderten Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes zuzustimmen.

Frau Lenz berichtet aus dem Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur (SISK). Der Ausschuss hat über die Punkte 1. und 2. der Beschlussvorlage getrennt abgestimmt (Punkt 3. lag zur Sitzung nicht vor).

Abstimmungsergebnis zu Punkt 1.:

6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)
Zustimmung einstimmig

Abstimmungsergebnis zu Punkt 2.:

2 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)
Zustimmung

Die Aussprache wird eröffnet, an deren Ende Herr Fiedler über die geänderte Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes abstimmen lässt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt

1. den Neubau der Kindertagesstätte im Ortsteil Schönstadt im Bereich des derzeitigen Standortes unter Einbeziehung der noch zu erwerbenden Flächen Gemarkung Schönstadt, Flur 11, Flurstücke 82/48 und 48/1 sowie 52/2, insgesamt 1.400 m² und im Hinblick auf einen durchzuführenden Grundstückstausch mit der ev. Kirchengemeinde als Grundeigentümerin der benachbarten Flächen zu errichten und
2. die Planungsleistungen in einem offenen Ausschreibungsverfahren zu vergeben, das eine Gesamtkonzeption für Gebäude, Außenbereich und Bauphasen einschließlich Dauer und Umfang möglicher Übergangslösungen umfasst und
3. nach Eröffnung der Angebote und vor der Bezuschlagung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Beteiligungsverfahren unter Einbeziehung der Bürgerschaft, von Kindern und des Trägers durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Einstimmig beschlossen

7. Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 5.19 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan -Im nassen Rodt II-“ Ortsteil Schönstadt XII-2023-0444

Herr Bürgermeister Dr. Ried erläutert die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes.

Frau Hentrich berichtet aus dem Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz (KIMN). Der Ausschuss hat der Gemeindevertretung einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, dem Antrag zuzustimmen.

Die Aussprache wird eröffnet, an deren Ende Herr Fiedler über die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes abstimmen lässt.

Beschluss:

1. Der Antrag vom 17.01.2023 über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Gemarkung Schönstadt, Flur 13, Flurstücke 24/2 und 25 sowie unter Einbeziehung der gemeindlichen Flurstücke 71 und 26/21 *insgesamt* zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets, durch die Ernst Weber GmbH & Co. KG, Hüttenberg, wird zur Kenntnis genommen.
2. Gemäß § 2 Abs 1 ff. i. V. mit § 12 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 5.19 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan -Im nassen Rodt II-“, gefasst. Ziel ist die Ausweisung eines Allgemeines Wohngebiets in der Gemarkung Schönstadt mit voraussichtlich bis zu 23 Baugrundstücken. Die räumliche Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem der Beschlussvorlage beiliegenden Plan ersichtlich, der Bestandteil des Beschlusses ist. Der Geltungsbereich betrifft die in der Flur 13 gelegenen gemeindlichen Wegeparzellen Flurstücke 71 und 26/21 sowie die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 24/2 und 25 und hat eine Größe von insg. ca. 1,5 ha.
3. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) sowie der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen und öffentlich bekannt zu machen.
4. Mit dem Antragsteller ist in Verhandlungen hinsichtlich des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages und Durchführungsvertrags zu treten.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Einstimmig beschlossen

**8. Naherholung und Kurzeittourismus
(Antrag der CDU-Fraktion)
XII-2022-0324**

Die CDU-Fraktion hat folgenden Änderungsantrag vorgelegt, der von Herrn Drescher erläutert wird:

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt

1. ein Konzept zu entwickeln, um unsere Gemeinde für nachhaltige und Naturnahe Naherholung attraktiver zu machen,
2. Realisierungsmöglichkeiten für Kurzzeitstellplätze z.B. Wohnmobile oder Tiny-Houses zu ermitteln,
3. eine konkrete Umsetzung von realisierbaren Maßnahmen gemeinsam mit lokalen und regionalen Partnern voranzutreiben.
4. Der Gemeinde sollen möglichst keine Kosten entstehen.

Es schließt sich eine längere Diskussion bzw. Aussprache an, in deren Verlauf Herr Dr. Herzberg um die Berichterstattung der Ausschüsse bittet.

Frau Hentrich berichtet aus dem Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz (KIMN). Der Ausschuss hat der Gemeindevertretung einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion zuzustimmen.

Frau Lenz berichtet aus dem Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur (SISK). Der Ausschuss hat der Gemeindevertretung mit 4 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen die Empfehlung ausgesprochen, dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion zuzustimmen.

Herr Dr. Bunde berichtet aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW). Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig, dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion zuzustimmen. Die Vermarktung sollte über die Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH erfolgen.

Im Laufe der weiteren Diskussion wird sich darauf verständigt, den Punkt 4 des geänderten Antrages der CDU-Fraktion zu streichen und auf Vorschlag von Herrn Dr. Bunde den Punkt 1 wie folgt umzuformulieren:

„ein Konzept in Zusammenarbeit mit der Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH und der Region Burgwald-Ederbergland zu entwickeln, um unsere Gemeinde für nachhaltige und Naturnahe Naherholung attraktiver zu machen,“

Am Ende der Aussprache lässt Herr Fiedler über den geänderten Antrag der CDU-Fraktion in der soeben vorgeschlagenen geänderten Fassung abstimmen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt

1. ein Konzept in Zusammenarbeit mit der Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH und der Region Burgwald-Ederbergland zu entwickeln, um unsere Gemeinde für nachhaltige und Naturnahe Naherholung attraktiver zu machen,
2. Realisierungsmöglichkeiten für Kurzzeitstellplätze z.B. Wohnmobile oder Tiny-Houses zu ermitteln,
3. eine konkrete Umsetzung von realisierbaren Maßnahmen gemeinsam mit lokalen und regionalen Partnern voranzutreiben.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Zustimmung

- 9. Aufstellung eines Entsiegelungsprogramms für die Gemeinde Cölbe als Beitrag zu einer naturnahen Ent- und Bewässerung
(Antrag der SPD-Fraktion)
XII-2022-0364**

Herr Lembke erläutert zunächst nochmals den Antrag seiner Fraktion und teilt mit, dass ein neuer Antrag mit geändertem Wortlaut vorgelegt wird.

Frau Hentrich berichtet aus dem Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz (KIMN). Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen den Antrag bis zur Klärung von Unklarheiten im Ausschuss zu belassen.

Herr Dr. Bunde berichtet aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW). Der Ausschuss hat die Angelegenheit ebenfalls zurückgestellt, bis ein neuer Antrag mit geändertem Wortlaut vorgelegt wird.

Der angekündigte geänderte Antrag wird von Herrn Dr. Bunde vorgetragen:

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt,

1. die im Eigentum der Gemeinde Cölbe befindlichen Flächen hinsichtlich ihres Versiegelungsgrades zu erfassen, bestehende Entsiegelungsmöglichkeiten zu ermitteln und die Finanzierung entsprechender Maßnahmen unter Einbeziehung von Fördermöglichkeiten auszuloten;
2. der Gemeindevertretung konkrete Maßnahmen zur Entsiegelung mit Zeit- und Finanzierungsplan zur Entscheidung vorzulegen bzw. im Rahmen laufender Arbeiten durchzuführen und
3. der Gemeindevertretung den Erledigungsstand hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen regelmäßig zu berichten.

Im Laufe der Aussprache übernimmt die SPD-Fraktion die geänderte Form des Antrages, dem auch die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beitrifft.

Herr Vorsitzender Fiedler lässt abschließend über den von Herrn Dr. Bunde vorgetragenen geänderten Antrag abstimmen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt,

1. die im Eigentum der Gemeinde Cölbe befindlichen Flächen hinsichtlich ihres Versiegelungsgrades zu erfassen, bestehende Entsiegelungsmöglichkeiten zu ermitteln und die Finanzierung entsprechender Maßnahmen unter Einbeziehung von Fördermöglichkeiten auszuloten;
2. der Gemeindevertretung konkrete Maßnahmen zur Entsiegelung mit Zeit- und Finanzierungsplan zur Entscheidung vorzulegen bzw. im Rahmen laufender Arbeiten durchzuführen und
3. der Gemeindevertretung den Erledigungsstand hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen regelmäßig zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Zustimmung

**10. Installierung von Querungshilfen auf der Kreisstraße 3, Brachter Straße im Ortsbereich Schönstadt und Fleckenbühl
(Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen)
XII-2023-0454**

Frau Lenz begründet für die Antragsteller den Antrag.

Die Aussprache wird eröffnet, an deren Ende Herr Fiedler über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen abstimmen lässt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden darauf hinzuwirken, dass in der Ortsdurchfahrt Schönstadt, Brachter Straße, sowie in Höhe der Hofeinfahrt Fleckenbühl, bauliche Querungshilfen (ohne Vorrangregelung) installiert werden.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Einstimmig beschlossen

**11. Cölber Wohnungsbörse "Jung hilft alt und umgekehrt"
(Antrag der SPD-Fraktion)
XII-2023-0451**

Herr Zwick erläutert den Antrag seiner Fraktion, wobei er die Möglichkeit anspricht, dass man den Begriff „Wohnungsbörse“ durch die Formulierung „Wohnen gegen Hilfe-Programm“ ersetzen könnte.

Die Aussprache wird eröffnet, in deren Verlauf Herr Dr. Herzberg vorschlägt, den Antrag an die Ausschüsse SISK und HFW zu verweisen und eine rechtliche Stellungnahme hinsichtlich der Prüfung eines möglichen „in Konkurrenz Tretens mit der privaten Wirtschaft“ einzuholen. Auch Herr Dr. Bunde plädiert für eine Verweisung an die Ausschüsse SISK und HFW.

Am Ende einer längeren Diskussion lässt Herr Vorsitzender Fiedler über die Verweisung des Antrages an den Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur (SISK) und an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW) abstimmen.

Antrag:

Der Antrag wird an den Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur (SISK) und an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW) verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Zurückgestellt

Verwiesen an SISK und HFW

**12. Gemeinwohlbericht und -bilanz für die Gemeinde Cölbe
(Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)
XII-2023-0458**

Herr Dr. Bunde erläutert den Antrag seiner Fraktion.

Antrag:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, den Prozess zur Erstellung einer Gemeinwohlbilanz für die Gemeinde Cölbe mit den folgenden zwei Schritten zu starten.

1. Erstellung eines beispielhaften Gemeinwohlberichts für die Kindergärten als Verwaltungsbereich.
2. Der Bericht wird der Gemeindevertretung vorgestellt. Bei positiver Bewertung dieser Maßnahme entscheidet die Gemeindevertretung anschließend über die Durchführung eines moderierten Prozesses zur Erarbeitung einer Gemeinwohlbilanz für weitere Tätigkeitsbereiche der Gemeindeverwaltung.

Das Vorhaben ist förderfähig und es sollte geprüft werden, ob konkrete Fördermöglichkeiten über das Regionalmanagement Burgwald-Ederbergland genutzt werden können.

Frau Lenz berichtet aus dem Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur (SISK). Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, den Antrag zur weiteren Beratung im Ausschuss zu belassen.

Herr Dr. Bunde berichtet aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW). Der Ausschuss hat die Angelegenheit zur weiteren Diskussion zurückgestellt und ebenfalls beschlossen, den Antrag zur weiteren Beratung im Ausschuss zu belassen.

Es wird Einvernehmen erzielt, den Antrag zur weiteren Beratung an die beiden Ausschüsse SISK und HFW zurückzuverweisen. Eine Abstimmung erfolgt nicht.

**Zurückverwiesen
an SISK und HFW
einvernehmlich ohne Abstimmung**

**13. Haushaltssatzung und Stellenplan der Gemeinde Cölbe für das Haushaltsjahr 2023, Investitionsprogramm 2022-2026
hier: Änderung § 2 der Haushaltssatzung
XII-2023-0468**

Herr Bürgermeister Dr. Ried erläutert die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes.

Herr Dr. Bunde berichtet aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW). Der Ausschuss hat die Angelegenheit vorberaten und der Gemeindevertretung einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes zuzustimmen.

Da keine Aussprache gewünscht wird lässt Herr Fiedler über die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der als Anlage beigefügten überarbeiteten Haushaltssatzung mit Haushaltsplan zu.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Einstimmig beschlossen

Vorsitzender der Gemeindevertretung Helmut Fiedler schließt den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung um 21:52 Uhr. Die nicht zur Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand gehörenden Personen verlassen den Sitzungssaal.

Cölbe, den 30.03.2023

gez.
Helmut Fiedler
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez.
Stefan Gimbel
Schriftführer

XII-2023 - 0456

Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Herrn Helmut Fiedler



Cölbe, 04.03.2023

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN

gemäß §15 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Cölbe

Sachstand zum Umbau und zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Cölbe-Schönstadt

Sehr geehrter Herr Fiedler,

wir bitten um Weiterleitung zur Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der Stand der Machbarkeitsstudie zum Umbau und zur Erweiterung des bestehenden Gerätehauses?
2. Wie sieht das Lageplankonzept aus?
3. Wurde die Erweiterung hinsichtlich der angrenzenden Nutzungen untersucht und bewertet? Hierbei handelt es sich um die breite Nutzung des Bürgerhauses, die Nutzung des hinteren Außenplatzes, die Räume des Jugendclubs, den Parkplatz des Bürgerhauses mit Multifunktionalität als Festplatz und den gegenüberliegenden Dorfladen
4. Inwiefern wurden Alternativstandorte geprüft?
5. Gibt es Überlegungen/Möglichkeiten, das bestehende Feuerwehrhaus als Multifunktionshaus umzunutzen (da ein Neubau eines Multifunktionshauses mit Grunderwerb nicht wirtschaftlich wäre) und die Feuerwehr auf einem zu erwerbenden Grundstück Richtung B3 zu errichten?
6. Würde der Grundstückserwerb für ein Feuerwehrgerätehaus ebenfalls gefördert werden?

Begründung:

Der Umbau bzw. Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Schönstadt ist von großer Wichtigkeit und ist im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Dorfzentrums rund um das Bürgerhaus zu sehen und zu prüfen. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob durch den Platzbedarf des Feuerwehrgerätehauses am jetzt genutzten Standort Entwicklungsoptionen verloren gehen. Wir bitten um die Beantwortung der oben genannten Fragen.

Für die Fraktion:

Ute Hoppe

Ute Hoppe

Antje Burgard

An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Cölbe
Herrn Helmut Fiedler



X11-2023-0459

6. 3. 2023

Anfrage der SPD-Fraktion

Kommunaler Klimaschutz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten, folgende Anfrage an den Gemeindevorstand zur Beantwortung in der nächsten Gemeindevertretersitzung weiterzuleiten:

Welche Zuständigkeiten und personellen Kapazitäten kann die Gemeinde Cölbe für die Verfolgung von Klimaschutzzielen (Klimaschutzmanagement) aktuell mobilisieren ?

Gibt es ein Energiesteuerungssystem für die kommunalen Liegenschaften?

Welche konkreten Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde sind für das Jahr 2023 geplant?

Welche Finanzmittel sind dafür veranschlagt?

Joachim Lembke
Joachim Lembke

Fachbereich: Abteilung II - Hauptamt

Verfasser: Julia Korn**Sachbearbeiter: Korn, Julia**

DSNR: XII-2023-0446 1. Ergänzung

Beschlussvorlage

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe (Feuerwehrsatzung)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	22.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	29.03.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt dem beigefügten Entwurf der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe (Feuerwehrsatzung) zu.

Begründung:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 22.02.2023 dem Entwurf der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe (Feuerwehrsatzung) zugestimmt.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 18.11.2009 wurde die satzungsrechtliche Möglichkeit eingeräumt, einen weiteren Vertreter bzw. eine weitere Vertreterin für den Gemeindebrandinspektor bzw. die Gemeindebrandinspektorin zu wählen, wenn die Funktion, Zuständigkeiten und Rangfolge durch Satzung geregelt ist.

Der Gesetzgeber erhofft sich durch diese Option, dass gerade in kleineren Kommunen die Belastungen durch eine weitere Vertretung besser verteilt werden können. Zudem könnte eine verringerte Beanspruchung durch ein Amt bei der Freiwilligen Feuerwehr die Bereitschaft geeigneter Personen fördern, eine solche Aufgabe zu übernehmen.

Die Gemeinde Cölbe hatte bisher von dieser Möglichkeit aufgrund fehlender Notwendigkeit noch keinen Gebrauch gemacht. Nun jedoch ist die Feuerwehr Cölbe mit der Bitte um Änderung der Feuerwehrsatzung an Herrn Bürgermeister Dr. Ried herantreten. Daher wurde die bisherige Feuerwehrsatzung gemäß dem gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen angepasst. Alle vorgenommenen Änderungen wurden zur besseren Übersicht im Satzungsentwurf farblich markiert.

Zu der geplanten Satzungsänderung ist weiterhin anzumerken, dass die Einräumung der Wahlmöglichkeit eines weiteren Vertreters nicht als sogenannte „Kann-Option“ in der Satzung verankert werden kann. Nach Rücksprache mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund ist eine solche satzungsmäßige Regelung nicht gesetzeskonform und daher nicht zu empfehlen, gleichwohl eine an-

dere Festlegung sinnvoll wäre und durch die Feuerwehr gewünscht war. Durch den Wortlaut in § 12 HBKG hat der Gesetzesgeber eine klare Regelung der Vertretung gefordert.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

entfällt

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

entfällt

Anlagen:

1. Entwurf Feuerwehrsatzung

Beteiligte:

Abteilung II, Frau Korn

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gleichstellungsbestimmungen	Seite 3
§ 2	Organisation, Bezeichnung	Seite 3
§ 3	Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr	Seite 4
§ 4	Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	Seite 4
§ 5	Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten	Seite 4
§ 6	Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr	Seite 5
§ 7	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung	Seite 6
§ 8	Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung	Seite 7
§ 9	Ordnungsmaßnahmen	Seite 7
§ 10	Ehren- und Altersabteilung	Seite 8
§ 11	Jugendfeuerwehr	Seite 9
§ 12	Kindergruppen	Seite 9
§ 13	Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin, Erster und Weiterer Stellvertretender Gemeindebrandinspektor/Erste und Weitere Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, Wehrführer/Wehrführerin, Stellvertretender Wehrführer/Stellvertretende Wehrführerin	Seite 10
§ 14	Fachgebietsleiter/Fachgebietsleiterinnen	Seite 12
§ 15	Ehrenamtliche Gerätewarte/Ehrenamtliche Gerätewartinnen in den Ortsteilen	Seite 12
§ 16	Wehrführerausschuss	Seite 12
§ 17	Feuerwehrausschüsse	Seite 13
§ 18	Gemeinsame Jahreshauptversammlung	Seite 14
§ 19	Jahreshauptversammlung	Seite 14
§ 20	Wahlen	Seite 15
§ 21	Feuerwehrvereinigungen	Seite 16
§ 22	Inkrafttreten	Seite 16

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch **Art. 2 des Gesetzes** vom **16.02.2023** (GVBl. S. **90,93**), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom **30.09.2021** (GVBl. S. **602**) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am _____ folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1

GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNGEN

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen.

§ 2

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Cölbe“.
- (2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles
 - Bürgeln
 - Cölbe
 - Reddehausen
 - Schönstadt
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/**der Gemeindebrandinspektorin**.

§ 3

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und –aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Cölbe gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

§ 5

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91 s StGB
 - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 – 101 a StGB
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 – 121 StGB
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 – 145 d StGB
 - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB

- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger/**die Empfängerin** der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 6

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater/**Fachberaterinnen**) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Cölbe haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Cölbe und für Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet sein, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der/**die** Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor/**der Gemeindebrandinspektorin** oder bei dem zuständigen Wehrführer/**der zuständigen Wehrführerin** zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/**die Gemeindebrandinspektorin** nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln hinsichtlich der geistigen oder körperlichen Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/**die Gemeindebrandinspektorin** oder durch den zuständigen Wehrführer/**die zuständige Wehrführerin** unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/**die** Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/**ihrer** Aufgaben gegenüber jedermann/**jedefrau** unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beendet werden.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater/die Fachberaterinnen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer allgemeinen ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Feuerwehrdiensttauglichkeit zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem zuständigen Wehrführer/der zuständigen Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen/eine Angehörige der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
 - a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,

- c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung),
- d) befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre).

aussprechen.

- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des zuständigen Wehrführers/**der zuständigen Wehrführerin** ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem/**der** Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem/**der** Betroffenen auszuhändigen.

§ 10

EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer
 - a) wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründenaus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) In den Fällen des § 10 Abs. 1 Buchst. b) entscheidet der Gemeindebrandinspektor/**die Gemeindebrandinspektorin** nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/**der Gemeindebrandinspektorin** oder dem zuständigen Wehrführer/**der zuständigen Wehrführerin** erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (4) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen und die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor/**die Gemeindebrandinspektorin** mit Zustimmung des zuständigen Wehrführers/**der zuständigen Wehrführerin** längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren-

und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a), Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Cölbe führt den Namen „Jugendfeuerwehr Cölbe“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Cölbe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde und der Jugendfeuerwehrwarte/der Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Cölbe untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bedient. Es kann ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart/eine stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin gewählt werden. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger/Angehörige der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/die Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile.
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 12 KINDERGRUPPEN

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Cölbe führt den Namen „Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Cölbe“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kindergruppe Cölbe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Cölbe untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/Die Leiterinnen und Betreuer/Betreuerinnen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Im Wehrführerausschuss werden die Interessen der Kinderfeuerwehr durch die jeweiligen Wehrführungen oder den Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin vertreten.
- (5) Die mit der Betreuung der Kindergruppe befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 13

GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/ERSTE UND WEITERE STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/Die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/Die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe (§ 18) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem soll er/sie seine/ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Cölbe haben.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor/Die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Cölbe ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie die stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren/die stellvertretenden Gemeindebrandinspektorinnen, die Wehrführer/die Wehrführerinnen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

- (6) Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/Die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/Die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Cölbe ernannt.

- (7) Der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor/Die Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin kann den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (9) Die Wehrführer/Die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/Die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 19).
- (10) Der stellvertretende Wehrführer/Die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 19).
- (11) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 14

FACHGEBIETSLEITER/FACHGEBIETSLEITERINNEN

- (1) Für die Aufgabenwahrnehmung von besonderen Grundsatzangelegenheiten bedient sich die Leitung der Feuerwehr folgender Fachgebietsleiter/Fachgebietsleiterinnen
 - Allgemeine Hilfe,
 - Atem- und Körperschutz,
 - Ausbildung,
 - Funk,
 - Katastrophenschutz,
 - Maschinen und Geräte,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Fachgebietsleiter/Die Fachgebietsleiterinnen werden vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Wehrführerausschusses für die Dauer von fünf Jahren benannt.
- (3) Die Fachgebietsleiter/Die Fachgebietsleiterinnen müssen Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Cölbe sein. Sie sollten über die notwendige Qualifikation im jeweiligen Fachgebiet verfügen.

§ 15

EHRENAMTLICHE GERÄTEWARTE/EHRENAMTLICHE GERÄTEWARTINNEN IN DEN ORTSTEILFEUERWEHREN

- (1) Die Wehrführer/Die Wehrführerinnen können in den Ortsteilfeuerwehren einen ehrenamtlichen Gerätewart/eine ehrenamtliche Gerätewartin zur Pflege der Fahrzeuge und Gerätschaften und einen ehrenamtlichen Atemschutzgerätewart/eine ehrenamtliche Atemschutzgerätewartin zur Pflege der Atemschutzgeräte einsetzen.
- (2) Die ehrenamtlichen Gerätewarte/Die ehrenamtlichen Gerätewartinnen werden vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin auf Vorschlag des Wehrführers/der Wehrführerin benannt.

§ 16

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin, den Fachgebietsleitern/den Fachgebietsleiterinnen sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Cölbe zu koordinieren. Der Bürgermeister/Die Bür-

germeisterin oder sein(e)/ihr(e) Vertreter/**Vertreterin** haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

- (2) Der Gemeindebrandinspektor/**Die Gemeindebrandinspektorin** beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er/**Sie** hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Die Fachgebietsleiter/**Die Fachgebietsleiterinnen** und der Schriftführer/**die Schriftführerin** gehören dem Wehrführerausschuss mit beratender Funktion an.
- (4) Der Schriftführer/**Die Schriftführerin** des Wehrführerausschusses ist gleichzeitig Schriftführer/**Schriftführerin** der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung.

§ 17

FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer/**der Wehrführerinnen** bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/**der Wehrführerin** als Vorsitzendem/**Vorsitzender**, dem stellvertretenden Wehrführer/**der stellvertretenden Wehrführerin** sowie aus dem Schriftführer/**der Schriftführerin**, zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/**einer Vertreterin** der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart/**der Jugendfeuerwehrwartin** und dem Leiter/**der Leiterin** der Kindergruppe.
- (3) Die Wahl der Vertreter/**der Vertreterinnen** der Einsatzabteilung, des Schriftführers/**der Schriftführerin** und des Jugendfeuerwehrwartes/**der Jugendfeuerwehrwartin** erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilung in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Die Wahl des Vertreters/**der Vertreterin** der Ehren- und Altersabteilung erfolgt durch die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung ebenfalls in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Der Vorsitzende/**Die Vorsitzende** beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/**Sie** hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende/**Die Vorsitzende** kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor/**Die Gemeindebrandinspektorin** und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/**Stellvertreterin** haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der Schriftführer/**Die Schriftführerin** des Feuerwehrausschusses ist gleichzeitig Schriftführer/**Schriftführerin** der Jahreshauptversammlung.

§ 18

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe statt.

Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seine(r)/ihre(r) Ersten und Zweiten Stellvertreter/Stellvertreterin – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 19

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Cölbe statt.

- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 18 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (5) Über die (getrennte) Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 20 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie die Wehrführer/die Wehrführerinnen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor/Die Gemeindebrandinspektorin, sein(e)/ihr(e) Erste(r) und Zweite(r) Stellvertreter/Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, die Schriftführer/die Schriftführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/die Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 18 Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seine(s/r)/ihre(s/r) Ersten und Zweiten Stellvertreter/ Stellvertreterin, der Wehrführer/der Wehrführerinnen und der stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerinnen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 21

FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts und der sonstigen Bestimmungen zur Förderung von Vereinen.

§ 22

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe vom 20.02.2020 außer Kraft.

35091 Cölbe, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Cölbe

(Siegel)

Dr. Jens Ried
Bürgermeister

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Cölbe am _____ Nr. _____

Fachbereich: Büro des Bürgermeisters

Verfasser: Dr. Jens Ried**Sachbearbeiter: Julia Korn**

DSNR: XII-2023-0449

Beschlussvorlage

Verbindliche Interessenbekundung der Gemeinde Cölbe zur Teilnahme am Projekt "Mobile Löschwasserversorgung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf"

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	22.02.2023	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	20.03.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	22.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	29.03.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, auf der Grundlage der vorliegenden Berechnungen eine verbindliche Interessenbekundung zur Teilnahme der Gemeinde Cölbe am Projekt „Mobile Löschwasserversorgung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf“ abzugeben.
2. Die Gemeindevertretung befürwortet die Umsetzung derjenigen Lösung mit der größten Flächenabdeckung.
3. Die Gemeindevertretung verpflichtet sich, im Haushaltsplan für das Jahr 2024 den für die Umsetzung notwendigen Betrag einzuplanen, sofern das Projekt zustande kommt.

Begründung:

Das Flächen- und Waldbrandereignis im Bereich der Gemeinde Cölbe und der Stadt Rauschenberg am 19./20.07.2022 hat u.a. deutlich vor Augen geführt, wie schwierig die Sicherstellung einer kontinuierlichen Löschwasserversorgung außerhalb geschlossener Ortschaften bei derartigen Brandereignissen ist. Durch die Hilfe der örtlich ansässigen Landwirte und der Landwirte aus der Umgebung konnte die Löschwasserversorgung letztlich zwar gesichert werden. Allerdings ergaben sich dabei technische Herausforderungen, denen der Landkreis Marburg-Biedenkopf beispielsweise in der weiteren Folge durch die Anschaffung adaptive Verbindungsstücke begegnet ist, die er für die Zukunft vorhält.

Auch wenn bei Schadensereignissen solcher Größenordnungen auf die Hilfe von Privatpersonen aller Voraussicht nach grundsätzlich nicht verzichtet werden kann, ist vor allem die Löschwasserversorgung so aufzubauen, dass ohne größeren Zeitverzug schnell ein mit der gängigen Feuerwehertechnik kompatibles rollierendes System eingerichtet werden kann. Wie dies technisch funktionieren kann, hat der in Schönstadt in Einsatz gebrachte, auf Boden- und Waldbrände spezialisierte Löschzug aus dem Landkreis Gießen gezeigt. Kernelement sind dabei Tanks mit ausreichend großem Fassungsver-

mögen, von denen im gesamten Landkreis so viele vorzuhalten wären, dass die jederzeitige Versorgung einer Brandbekämpfungsstelle mit Löschwasser sichergestellt werden kann.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat – auch auf Anregung der Gemeinde Cölbe hin – das bereits vor einigen Jahren anvisierte Projekt einer Sicherstellung der mobilen Löschwasserversorgung, wie sie in ähnlicher Weise auch im Lahn-Dill-Kreis etabliert ist, wieder aufzunehmen. Der Kreisbrandinspektor hat die in der als Anlage beigefügten Präsentation dokumentierten Berechnungen anstellen lassen und zwei Szenarien entwickelt, von denen die sog. „große Lösung“ am sinnvollsten erscheint.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Ziel ist die Beteiligung der Gemeinde Cölbe am Aufbau einer sachlich und fachlich angemessenen Infrastruktur zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung bei Brandereignissen in der Fläche außerhalb geschlossener Ortschaften. Der Gesamtaufwand für die Gemeinde Cölbe wurden in einem ersten Kostenanschlag mit rd. 60.000 € beziffert. Es ist damit zu rechnen, dass auf Grund von Kosten- und Preissteigerungen der Aufwand höher ausfallen wird. Eine genaue Bezifferung ist nicht möglich, zumal der Betrag auch davon abhängt, wie viele und welche Städte und Gemeinden am gemeinsamen Projekt teilnehmen.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Nach bisheriger Auskunft der IKZ-Förderstelle ist das Vorhaben nicht förderfähig.

Anlagen:

1. (Microsoft PowerPoint - Bürgermeisterdienstversammlung 2022 12 15 Mobile Löschwasserversorgung.pptx [Schreibgeschützt])

Beteiligte:

Bürgermeister, Abteilung II, Abteilung III, Abteilung VI

Fachbereich: Büro des Bürgermeisters

Verfasser: Dr. Jens Ried**Sachbearbeiter: Thomas Wagner**

DSNR: XII-2023-0457

Beschlussvorlage

Festlegung des Standortes und des Planungsverfahrens für den Neubau der Kindertagesstätte im Ortsteil Schönstadt

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	20.03.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	20.03.2023	vorberatend
Gemeindevorstand	22.03.2023	beschließend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	22.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	29.03.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt

1. den Neubau der Kindertagesstätte im Ortsteil Schönstadt im Bereich des derzeitigen Standortes unter Einbeziehung der noch zu erwerbenden Flächen Gemarkung Schönstadt, Flur 11, Flurstücke 82/48 und 48/1 sowie 52/2, insgesamt 1.400 m² und im Hinblick auf einen durchzuführenden Grundstückstausch mit der ev. Kirchengemeinde als Grundeigentümerin der benachbarten Flächen zu errichten und
2. die Planungsleistungen in einem offenen Ausschreibungsverfahren zu vergeben, das eine Gesamtkonzeption für Gebäude, Außenbereich und Bauphasen einschließlich Dauer und Umfang möglicher Übergangslösungen umfasst und
3. nach Eröffnung der Angebote und vor der Beuschlagung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Beteiligungsverfahren unter Einbeziehung der Bürgerschaft, von Kindern und des Trägers durchzuführen.

Begründung:

In der Bürgerversammlung am 24.01.2023 zum aktuellen Stand der Planungen hinsichtlich der geplanten Neuerrichtung einer Kindertagesstätte im Ortsteil Schönstadt wurden die bis zu diesem Zeitpunkt als nach gesetzlichen und verwaltungstechnischen Vorgaben als umsetzbar identifizierten Varianten vorgestellt und diskutiert. Der Standort im Bereich der Sandwiese hat sich dabei als nicht in absehbarer Zeit realisierbar erwiesen, eine Alternativplanung in diesem Bereich auf einer kleineren Fläche entspricht nicht den Vorgaben für diese Maßnahme. Der Standort im Bereich des jetzigen Spielplatzgeländes wurde seitens der Verwaltung auch mit Blick auf die Wünsche aus der Bürger-

schaft zurückgenommen, zumal die Umsetzung an diesem Standort ohnehin nur als *ultima ratio* in Betracht gekommen wäre. Auf Grund entsprechender Gespräche und Verhandlungen mit Grundeigentümer/innen und dem Träger ist eine Neuerrichtung im Bereich des jetzigen Standortes möglich. Voraussetzung dafür ist die Möglichkeit, zusätzliche Flächen, die unmittelbar an das jetzige Gelände angrenzen, durch Kauf oder Tausch zu erwerben. Diese Voraussetzung ist erfüllt, so dass der Neubau im Bereich des jetzigen Standortes geplant werden kann.

Der Gemeindevorstand hat in seinen Sitzungen am 08.02.2023 und am 22.03.2023 den Beschluss gefasst, in den im obigen Beschlussvorschlag formulierten Schritten vorzugehen und hat bereits dem Erwerb der o.g. Grundstücke zugestimmt.

Die Kommission „Neubau Kindertagesstätte Schönstadt“ wird sich im weiteren Verlauf nach der Fassung dieses Grundsatzbeschlusses mit der konkreten Gestaltung des Planungsverfahrens befassen.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Ziel ist die mittel- und langfristige Sicherstellung der Kinderbetreuung im Ortsteil Schönstadt sowie für die Ortsteile Reddehausen und Schwarzenborn durch die Bereitstellung von Betreuungsplätzen im U3- sowie im Ü3-Bereich (eine Gruppe bzw. drei Gruppen) in einer neu zu errichtenden Kindertagesstätte. Die Gesamtkosten werden im Planungsprozess ermittelt. Soweit Förderung für den geplanten Neubau möglich ist, wird diese im größtmöglichen Umfang in Anspruch genommen werden. Darüber kann im Detail erst nach Vorliegen der endgültigen Pläne entschieden werden.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Es gibt keine Fördermöglichkeit für den Grunderwerb für die Neuerrichtung einer Kindertagesstätte.

Anlagen:

1. Plan Kindergarten Schönstadt

Beteiligte:

Bürgermeister, Abteilungen I-VI, Zweckverband Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Kirchhain, Ev. Kirchengemeinde Schönstadt-Schwarzenborn-Reddehausen



Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Verfasser: Thomas Wagner

Sachbearbeiter: Thomas Wagner

DSNR: XII-2023-0444

Beschlussvorlage

Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 5.19 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan -Im nassen Rodt II-“ Ortsteil Schönstadt

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	22.02.2023	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	20.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	29.03.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Antrag vom 17.01.2023 über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Gemarkung Schönstadt, Flur 13, Flurstücke 24/2 und 25 sowie unter Einbeziehung der gemeindlichen Flurstücke 71 und 26/21 zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets, durch die Ernst Weber GmbH & Co. KG, Hüttenberg, wird zur Kenntnis genommen.
2. Gemäß § 2 Abs 1 ff. i. V. mit § 12 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 5.19 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan -Im nassen Rodt II-“, gefasst. Ziel ist die Ausweisung eines Allgemeines Wohngebiets in der Gemarkung Schönstadt mit voraussichtlich bis zu 23 Baugrundstücken. Die räumliche Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem der Beschlussvorlage beiliegenden Plan ersichtlich, der Bestandteil des Beschlusses ist. Der Geltungsbereich betrifft die in der Flur 13 gelegenen gemeindlichen Wegeparzellen Flurstücke 71 und 26/21 sowie die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 24/2 und 25 und hat eine Größe von insg. ca. 1,5 ha.
3. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) sowie der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen und öffentlich bekannt zu machen.
4. Mit dem Antragsteller ist in Verhandlungen hinsichtlich des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages und Durchführungsvertrags zu treten.

Begründung:

Mit Schreiben vom 17.01.2023 beantragt die Ernst Weber GmbH & Co. KG, Hüttenberg, für die gemeindlichen Wegeparzellen Flur 13, Flurstücke 71 und 26/21 sowie die derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Gemarkung Schönstadt, Flur 13, Flurstücke 24/2 und 25, die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets mit voraussichtlich bis zu 23 Baugrundstücken zur Deckung der relativ großen Nachfrage im Ortsteil Schönstadt sowie innerhalb der Gemeinde Cölbe.

Die betreffenden Grundstücke sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Cölbe als „Wohnbauflächen“ ausgewiesen. Von den Grundstückseigentümern der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen die Interessenbekundungen zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Ernst Weber GmbH & Co. KG, Hüttenberg, vor. Die Flächen sollen im Rahmen eines vereinfachten Umlegungsverfahrens neu geordnet werden.

Eine Bebauung dieser Grundstücke kann nur über eine verbindliche Bauleitplanung erreicht werden. Es ist vorgesehen, dies durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB zu ermöglichen. Die geplanten Wohngebäude sollen als Ein- und Zweifamilienhäuser errichtet werden. Insbesondere soll die bislang nur einseitig bebaute Straße „Weißer Weg“ am nordöstlichen Rand der Ortslage Schönstadt entlang des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beidseitig bebaut werden. Damit wird eine bestehende Straße durch die beabsichtigte Bauleitplanung genutzt.

Mit letzterer Maßnahme kommt die Kommune mit der o. a. Aufstellung des Bebauungsplanes der Zielsetzung 5.2-5 (Z) des Regionalplanes Mittelhessen 2010 nach, vor der Ausweisung neuer unerschlossener Siedlungsflächen, den Bedarf an Siedlungsflächen vorrangig durch Nutzung von vorhandener Infrastruktur zu decken. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Nutzung vorhandener Infrastruktur besteht damit ein öffentliches Interesse, um bisherige unerschlossene unbesiedelte Gebiete im Außenbereich zu schonen.

Das Planerfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Entwicklung des Plangebietes im Zuge der beabsichtigten Nutzung (Allgemeines Wohngebiet (WA) im Rahmen einer dem Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Raumordnungsrecht sowie den weiteren betroffenen Rechtsgrundlagen entsprechenden städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vorzunehmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Die geplante Änderung des Bebauungsplans soll auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrages und Durchführungsvertrags umgesetzt und das Baugebiet durch den Vorhabenträger erschlossen und vermarktet werden.

Im Rahmen der gem. § 82 Abs. 3 HGO erforderlichen Beteiligung wurde der Ortsbeirat Schönstadt über das geplante Vorhaben unterrichtet und hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ortsbeirat hat in seiner Sitzung am 02.02.23 unter den unten aufgeführten Punkten zugestimmt, wenn diese zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan - Im nassen Roth II mit einfließen:

- 1. zusätzliche Kindergartenplätze*
- 2. Erstellen eines Verkehrskonzeptes*
- 3. Bebauungsplan und Straßenbild wie Am Bergacker*
- 4. Typisch Dorfbauweise (keine Flachdächer)*

Die Gemeindevertretung hatte bereits mit Beschluss vom 30.06.2016, AZ.: XI/002/2016/TOP 17, der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5.17 „Auf der Warthecke“ und 36. Änderung des Flächennutzungsplans (alter FNP) mit dem Ziel der Ausweisung von bis zu vier Baugrundstücken entlang der Straße „Weißer Weg“ zugestimmt.

Eine Umsetzung dieser Bauleitplanung zeichnet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ab.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Ziel ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebiets“ zur bedarfsorientierten Deckung der Nachfrage nach Baugrundstücken im Ortsteil Schönstadt. Die Aufwendungen für Planung, Erschließung und Durchführung des Vorhabens sollen im abzuschließenden Durchführungsvertrag auf den Vorgabenträger übertragen werden, so dass der Gemeinde Cölbe keine Kosten entstehen.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

./.

Anlagen:

1. VHB_Im nassen Rodt II_20230117

Beteiligte:

- Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, Ortsbeirat Schönstadt
- Grundstückseigentümer
- Vorhabenträger
- Abteilung IV

Planungsgruppe Müller

Planungsgruppe Müller • Zur Gesamtschule 2 • 35085 Ebsdorfergrund

An den
Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe
z. Hd. Herrn Bürgermeister Dr. Ried
Kasseler Str. 88

35091 Cölbe

Holger Müller
Geschäftsleitung

☎ 06424/9435-995
✉ info@planungsgruppe-mueller.de

Bankverbindung:
Müller-Schlegel
Volksbank Mittelhessen eG
IBAN DE19 5139 0000 0029 4240 04

Ebsdorfergrund, 17.01.2023

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Betr.:

Antrag zur Vorhabenbezogenen Aufstellung des Bebauungsplanes „Im nassen Rodt II“ der Gemeinde Cölbe im Ortsteil Schönstadt im Bereich der Flurstücke, Gemarkung Schönstadt, Flur 12, Flurstücke 24/2, 25, 26/21 und 71 (Teilfl.) für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes und deren Erschließung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorhabenträger, das Bauunternehmen, Ernst Weber Hoch- und Tiefbau GmbH & Co. KG, vertreten durch Ulrich Weber, dienstansässig: Schmalheck 9, 35625 Hüttenberg, beabsichtigt im Bereich der Flurstücke 24/2, 25, 26/21 und 71 (Teilfl.) der Flur 12 der Gemarkung Schönstadt die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes zur Deckung der großen Nachfrage einheimischer Bauwilliger vorzunehmen.

Zur Umsetzung dieser Absicht besteht die Notwendigkeit zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Im nassen Rodt II“, um das betroffene Gebiet für die beabsichtigten Baugrundstücke zu strukturieren und das beabsichtigte Wohngebiet zu erschließen.

Planungsgruppe Müller

Weiterhin soll das beabsichtigte Baugebiet zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild eine intensive Eingrünung mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträucher erfahren.

Zur Vorsorge gegenüber einer potenziellen globalen Erwärmung des Klimas sollen zwischen den überbaubaren Flächen entsprechend große Garten- und Grünflächen mit intensivem Gehölzbestand angelegt werden, die gleichzeitig als Lebensraum und Nahrungshabitat für Insekten, Vögel, Fledermäuse u. a. dienen und damit die Biodiversität auf den Flächen erhöhen und einen harmonischen Übergang vom Siedlungsbereich in die umgebende Landschaft bewirken.

Darüberhinaus soll für den von der Aufstellung des Bebauungsplanes „Im nassen Rodt II“ betroffenen Bereich die Festsetzung zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser von den Dachflächen der Gebäude auf den jeweiligen Grundstücken gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 37 HWG (Hess. Wassergesetz) aufgenommen werden, um einem Rückgang des lokalen Grundwasserspiegels entgegenzuwirken.

Dazu sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Im nassen Rodt II“ geschaffen werden.

Der Geltungsbereich liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Schönstadt und umfasst die Flurstücke 24/2, 25, 26/21 und 71 der Flur 12 der Gemarkung Schönstadt.

Das Plangebiet soll gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden, um der beabsichtigten Wohnfunktion zu entsprechen.

Da der betroffene Geltungsbereich im Flächennutzungsplan der Gemeinde Cölbe als Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt ist, wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt. Eine zur Aufstellung des Bebauungsplanes parallele Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird damit nicht benötigt.

Planungsgruppe Müller

Entsprechend dem vorgelegten Planentwurf ersucht der o. a. Vorhabenträger den Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe um Aufnahme des Verfahrens der Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 1 ff BauGB.

Mit freundlichen Grüßen



(Müller, Dipl.-Geogr.)

Anlagen:

- Vorentwurf der Plankarte des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Im nasen Rodt II“ der Gemeinde Cölbe
- Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes auf Basis des Städtebaulichen Gestaltungsplanes

Antrag zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Im nassen Rodt II“ der Gemeinde Cölbe

Der Vorhabenträger
Ernst Weber Hoch- und Tiefbau GmbH & Co. KG,
vertreten durch Ulrich Weber, dienstansässig: Schmalheck 9, 35625 Hüttenberg

stellt den Antrag

zur vorhabenbezogenen Aufstellung des Bebauungsplanes
„Im nassen Rodt II“
für ein Allgemeines Wohngebiet (WA)

in der Gemeinde Cölbe,
Gemarkung Schönstadt, Flur 12, Flurstücke 24/2, 25, 26/21 und 71

Beschreibung des Vorhabens

Standort und Absicht

Im Bereich der Flurstücke 24/2, 25, 26/21 und 71 der Flur 12 der Gemarkung Schönstadt beabsichtigt der Vorhabenträger, das Bauunternehmen, Ernst Weber Hoch- und Tiefbau GmbH & Co. KG, vertreten durch Ulrich Weber, dienstansässig: Schmalheck 9, 35625 Hüttenberg, die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes zur Deckung der großen Nachfrage einheimischer Bauwilliger vorzunehmen.

Der o. a. Vorhabenträger beabsichtigt das bezeichnete Flurstück einer Wohnbebauung zuzuführen.

Planungsgruppe Müller

Das Plangebiet soll gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden, um der beabsichtigten Wohnfunktion zu entsprechen.

Das beabsichtigte Wohngebiet soll im Zentrum über eine 6,50 m breite Erschließungsstraße im Anschluss an die bestehende Ortsstraße „Weißer Weg“ erschlossen werden. Der „Weiße Weg“ erschließt das Plangebiet und bildet den Anschluss an die westlich vorhandenen Siedlungsbereiche Schönstadts. Der südliche Bereich des „Weißen Weges“ (zwischen „Dorfstraße“ und Einmündung der geplanten Erschließungsstraße des Plangebietes) wird – entsprechend den zukünftigen Anforderungen an die Erschließung infolge des geplanten neuen Baugebietes – verkehrstechnisch sowie wasser- und abwassertechnisch ausgebaut und damit vollständig erschlossen.

Weiterhin soll das beabsichtigte Baugebiet zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild an dessen nordwestlichem und nordöstlichem Rand eine intensive Eingrünung mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträucher erfahren.

Zur Vorsorge gegenüber einer potenziellen Erwärmung des Klimas sollen zwischen den überbaubaren Flächen entsprechend große Garten- und Grünflächen mit intensivem Gehölzbestand angelegt werden, die gleichzeitig als Lebensraum und Nahrungshabitat für Insekten, Vögel, Fledermäuse u. a. dienen und damit die Biodiversität auf den Flächen erhöhen und einen harmonischen Übergang vom Siedlungsbereich in die umgebende Landschaft bewirken.

Darüberhinaus soll für den von der Aufstellung des Bebauungsplanes „Im nassen Rodt II“ betroffenen Bereich die Festsetzung zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser von den Dachflächen der Gebäude auf den jeweiligen Grundstücken gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 37 HWG (hess. Wassergesetz) aufgenommen werden, um einem Rückgang des lokalen Grundwasserspiegels entgegenzuwirken.

Dazu sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Im nassen Rodt II“ geschaffen werden.

Der Geltungsbereich liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Schönstadt und umfasst die Flurstücke 24/2, 25, 26/21 und 71 der Flur 12 der Gemarkung Schönstadt.

Das Plangebiet soll gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden, um der beabsichtigten Wohnfunktion zu entsprechen.

Planungsgruppe Müller

Da der betroffene Geltungsbereich im Flächennutzungsplan der Gemeinde Cölbe als Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt ist, wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt. Eine zur Aufstellung des Bebauungsplanes parallele Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird damit nicht benötigt.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Schönstadt und umfasst die Flurstücke 24/2, 25, 26/21 und 71 der Flur 12 der Gemarkung Schönstadt.

Bauplanungsrecht (Vorhabenbez. Bebauungsplan) und Baunutzung (Art und Maß der Bebauung)

Zur Umsetzung des o. a. Vorhabens besteht die Notwendigkeit zur vorhabenbezogenen Aufstellung des Bebauungsplanes „Im nassen Rodt II“, da

- das bezeichnete Gebiet hinsichtlich dessen Nutzung angepasst werden muß und der betroffene Bereich im Sinne der o. a. Nutzungsabsicht als Allgemeines Wohngebiet (WA) festzusetzen ist.

Dazu sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der vorhabenbezogenen Aufstellung des Bebauungsplanes „Im nassen Rodt II“ der Gemeinde Cölbe im Ortsteil Schönstadt zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) geschaffen werden.

Art der baulichen Nutzung (geplante Festsetzungen des Bebauungsplanes)

Aufgrund der Absicht des Vorhabenträgers innerhalb des Plangebietes ein Wohnbaugebiet zu entwickeln, soll die Art der Bebauung für das Plangebiet als Allgemeines

Planungsgruppe Müller

Wohngebiet (WA) festgesetzt werden, um der beabsichtigten Wohnfunktion zu entsprechen.

Maß der baulichen Nutzung (geplante Festsetzungen des Bebauungsplanes)

Das Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes soll sich an der benachbarten bestehenden Bebauung orientieren, um eine optimale Integrität der geplanten Bebauung gegenüber der bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft zu gewährleisten.

So sollen 2 Vollgeschosse zugelassen werden.

Die Grundflächenzahl (GRZ) soll mit 0,4 eine Größe erhalten, die für die relativ großen Grundstücke innerhalb des Plangebietes eine große verbleibende Freifläche im Bereich der Grundstückes garantiert, die als Grünfläche (keine Entwicklung von „Schottergärten“) zu pflegen sein soll.

Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Cölbe heraus

Da der betroffene Geltungsbereich im Flächennutzungsplan der Gemeinde Cölbe als Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt ist, wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt. Eine zur Aufstellung des Bebauungsplanes parallele Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird damit nicht benötigt.

Gestaltung der Freiflächen des Plangebietes

Die Freiflächen des Plangebietes dienen der nötigen Freiraumerhaltung innerhalb eines Siedlungsbereiches und verhindern eine überdimensionierte Dichte im Bereich der Bebauung. Die Gestaltung der Freiflächen innerhalb eines Siedlungsraumes soll den Funktionen der Erholung und Entspannung sowie der Freizeitgestaltung dienen. Allein aus diesem Grund soll die Gestaltung der Freiflächen des Plangebietes weitestgehend als Grünflächen vorgenommen werden, um diesen Funktionen zu entsprechen.

Weiterhin sollen die Freiflächen hinsichtlich der Ausprägung deren Gestaltung wichtige Funktionen

Planungsgruppe Müller

- des Naturschutzes für die Biodiversität (Pflanzen- und faunistisches Artenspektrum) und der Eingrünung des Siedlungsraumes innerhalb des Plangebietes und an dessen Rändern
- des Klimaschutzes und der Frischluftzufuhr (Kaltluftproduktion und horizontale Luftaustauschverhältnisse) sowie
- der ortsnahen Versickerung von Niederschlagswasser zwecks Förderung des lokalen Grundwasserspiegels

übernehmen. Daher ist die Gestaltung der Freiflächen zwischen der Bebauung innerhalb des Plangebietes mit wichtigen Funktionen verbunden.

Gestaltung der Freiflächen des Plangebietes bezüglich Grünlandentwicklung und randliche Eingrünung durch Anpflanzung von einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern zur Anlage von Hecken- und Gehölzstrukturen

Die Gestaltung der zu erwartenden relativ großen Freiflächen des Plangebietes soll als Grünland vorgenommen werden. Der Einsatz von Dünger und Herbiziden soll unzulässig sein. Insbesondere soll das Anlegen von Steinschüttungen (Schotter- und Steinschüttungen) innerhalb der nicht überbaubaren Flächen durch entsprechende Festsetzung innerhalb des Bebauungsplanes unzulässig sein. Durch das Verbot des Anlegens von Steinschüttungen innerhalb der nicht überbaubaren Flächen sowie durch die die Vorgabe des entsprechenden Anlegens von Grünland durch entsprechende Festsetzung wird Lebensraum und Nahrungshabitat für Insekten (u. a. Bienen, Tagfalter) geschaffen, um dem Rückgang der Insektenpopulationen entgegen zu wirken, die ihrerseits wiederum Nahrung für Kleinsäuger, Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien (u. a. Zauneidechse) darstellen. Durch die damit verbundene Eingrünung des Plangebietes soll ein harmonischer Übergang zwischen dem zukünftigen Siedlungsbereich und der umgebenden Landschaft erreicht werden.

Gestaltung der Freiflächen des Plangebietes als Grünflächen bezüglich Klimawirkung und Frischluftzufuhr

Die Gestaltung der relativ großen Freiflächen des Plangebietes soll als Grünland vorgenommen werden, um bei Inversionswetterlagen in den frühen Morgenstunden in-

Planungsgruppe Müller

folge Evapotranspiration Kaltluft zu erzeugen, die als Frischluft innerhalb des Plangebietes sowie innerhalb des bestehenden südöstlichen Ortsrandes einer durch die globale Klimaerwärmung ausgelösten Überwärmung entgegenwirken soll.

Gestaltung der Freiflächen des Plangebietes als Grünflächen zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser zwecks Förderung des lokalen Grundwasserspiegels

Die Gestaltung der relativ großen Freiflächen des Plangebietes soll als Grünland vorgenommen werden, um die Grundlage für die dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers zu schaffen.

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll eine ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser durchgeführt werden, sofern wasserrechtliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen.

Daher soll innerhalb des Plangebietes das Regenwasser in Versickerungsmulden (alternativ Muldenrigolen) ortsnah versickert werden, um dem Absinken des lokalen Grundwasserspiegels entgegen zu wirken. Die Pflanzenstruktur des Grünlandes und die oberste Bodenstruktur mit den Wurzeln des Grünlandes (A-Horizont) dienen dabei der Ausfilterung von potenziellen Belastungsstoffen des Niederschlagswassers, um diese nicht in das Grundwasser gelangen zu lassen. Die Volumen der Versickerungsmulden sind gemäß dem ingenieurtechnischen Verfahren DWA A 138 zu berechnen, die DWA M 153 ist zu beachten.

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 15.082 qm.

Verkehrliche Erschließung

Das beabsichtigte Wohngebiet soll im Zentrum über eine 6,50 m breite Erschließungsstraße im Anschluss an die bestehende Ortsstraße „Weißer Weg“ erschlossen werden.

Planungsgruppe Müller

Der „Weiße Weg“ erschließt das Plangebiet und bildet den Anschluss an die westlich vorhandenen Siedlungsbereiche Schönstadts. Der südliche Bereich des „Weißen Weges“ (zwischen „Dorfstraße“ und Einmündung der geplanten Erschließungsstraße des Plangebietes) wird – entsprechend den zukünftigen Anforderungen an die Erschließung infolge des geplanten neuen Baugebietes – verkehrstechnisch sowie wasser- und abwassertechnisch ausgebaut und damit vollständig erschlossen.

Vorhaben- und Erschließungsträgerschaft

Die Vorhaben- und Erschließungsträgerschaft übernimmt der Vorhabenträger und zukünftige Eigentümer des Baugebietes, das Bauunternehmen, Ernst Weber Hoch- und Tiefbau GmbH & Co. KG, vertreten durch Ulrich Weber, dienstansässig: Schmalheck 9, 35625 Hüttenberg.

Der Vorhabenträger erschließt das Baugebiet verkehrlich und wasser- sowie abwassertechnisch einschließlich der weiteren erforderlichen Medien.

Ziele

Planziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist, die vorhandenen Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes einer Neuordnung zu unterwerfen und einer Wohnnutzung mit einer Erschließung zuzuführen. Die geplanten Wohngebäude sollen als Ein- und Zweifamilienhäuser errichtet werden. Die geplanten Wohngebäude sollen der Deckung der großen Nachfrage im Ortsteil Schönstadt sowie innerhalb der Gemeinde Cölbe dienen.

Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan soll die geordnete städtebauliche Entwicklung für das Plangebiet sicherstellen.

Planungsgruppe Müller

Insbesondere soll der bislang nur einseitig bebaute „Weiße Weg“ am nordöstlichen Rand der Ortslage Schönstadt (westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes) beidseitig bebaut werden. Damit wird eine bestehende annähernd vollständig ausgebaute Straße durch die beabsichtigte Bauleitplanung beidseitig genutzt.

Mit letzterer Maßnahme kommt die Kommune mit der o. a. Aufstellung des Bebauungsplanes der Zielsetzung 5.2-5 (Z) des Regionalplanes Mittelhessen 2010 nach, vor der Ausweisung neuer unerschlossener Siedlungsflächen, den Bedarf an Siedlungsflächen vorrangig durch Nutzung von vorhandener Infrastruktur zu decken. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Nutzung vorhandener Infrastruktur besteht damit ein öffentliches Interesse, um bisherige unerschlossene unbesiedelte Gebiete im Außenbereich zu schonen.

Fristen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die verkehrliche und wasser- sowie abwassertechnische Erschließung (Verkehr, Abwasser, Wasser) für das geplante Baugebiet im Bereich der Flurstücke 24/2, 25, 26/21 und 71 (Teilfl.) der Flur 12 der Gemarkung Schönstadt fertiggestellt und abgeschlossen zu haben. Ausschließlich die Deckschicht der Erschließungsstraße kann zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt werden, um Schäden der Deckschicht in dem dominierenden Zeitraum der erfolgten Errichtung von Wohngebäuden innerhalb des Baugebietes zu vermeiden.

Kostenträgerschaft

Der Vorhabenträger trägt die Kosten

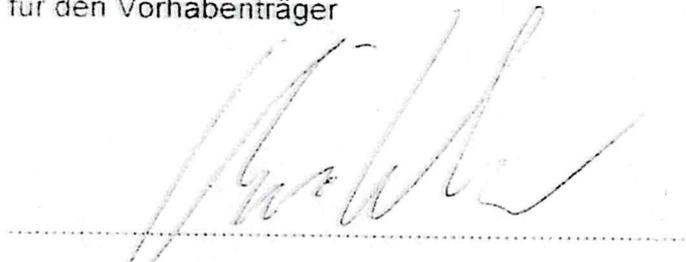
- der Planung für die vorhabenbezogene Aufstellung des Bebauungsplanes

Planungsgruppe Müller

- aller hinsichtlich des Vorhabens erforderlichen natur- und artenschutzrechtlichen Eingriffsminimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (einschließlich deren Umsetzung und dauerhafter Pflege sowie des gegebenenfalls für Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Grunderwerbs).
- aller eventuell für den Immissionsschutz hinsichtlich der Durchführung des Vorhabens erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen und Maßnahmen
- aller für die Erschließung des Plangebietes erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen und Maßnahmen. Dies beinhaltet auch eventuell erforderlich werdende Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes, sofern diese für das Vorhaben erforderlich sind
- des zu erstellenden Durchführungsvertrages gemäß § 12 Abs. 3 BauGB zwischen der Gemeinde Cölbe und dem Vorhabenträger.

Hüttenberg, den 17.01.2023

für den Vorhabenträger



(Ulrich Weber)

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Schönstadt und umfasst die Flurstücke 24/2, 25, 26/21 und 71 (Teilfl.) (Wegeparzelle) der Flur 12 der Gemarkung Schönstadt.



Bebauungsplan Cölbe-Schönstadt
„Im nassen Rodt II“
Geltungsbereich

**Gemeinde Cölbe
Ortsteil Schönstadt
Bebauungsplan
"Im nassen Rott II"
Vorhaben- und Erschließungsplan
Maßstab 1 : 1000**



- Legende**
- Flurstücknummer
 - Flurstücksgrenze
 - Grundstücksgrenze
 - Geplante Grundstücksgrenze
 - Polygonpunkt
 - Gebäude, vorhanden
 - Gebäude, geplant
 - Strassenverkehrsflächen
 - Stellplätze
 - Zuweg
 - Gründflächen
 - Anpflanzungen von Laubbäumen
 - Bestand von Laubbäumen
 - Anpflanzungen von Sträuchern
 - Bestand von Sträuchern
 - Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
 - Abwasser
 - Wasser
 - Abwasser
 - Telefon
 - Telefon

Die Darstellung der Gebäude im Bereich der geplanten Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hinsichtlich deren Form und hinsichtlich deren Maß der baulichen Nutzung ist eine Option und nicht bindend.
Der Rahmen zur Gestaltung der Form der Gebäude und hinsichtlich deren Maß der baulichen Nutzung wird ausschließlich durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgegeben.

**Gemeinde Cölbe
Ortsteil Schönstadt
Bebauungsplan "Im nassen Rott II"
Vorhaben- und Erschließungsplan
Maßstab 1 : 1000**

Übersichtskarte 1 : 25.000

Stand: 03.01.2023, Vorentwurf, Gez. K.K., Gepr. H.M.

Planungsgruppe Müller
Diplomgeographen, Diplombiologen u. Ingenieure

Ldr. Marburg-Biedenkopf
Strehweg 10, 35112 Frennhausen
Tel: 0642092 03-5 Fax: 0642092 03-6

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Sachbearbeiter: Roland Moucka

DSNR: XII-2022-0324

Antragsteller: CDU-Fraktion

Antrag

Naherholung und Kurzeittourismus (Antrag der CDU-Fraktion)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	11.07.2022	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	11.07.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	13.07.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	20.07.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	04.10.2022	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	04.10.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.10.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	10.10.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	14.11.2022	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	14.11.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.11.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	24.11.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	20.03.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	20.03.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	22.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	29.03.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Corona Pandemie hat in unserer Gesellschaft ein neues Bewusstsein geschaffen: ein Bewusstsein, neue Kraft im eigenen Land zu tanken und Ruhe und Entspannung in der eigenen Region zu finden. Der Trend zur Naherholung und die Nachfrage nach vielfältigen Angeboten steigt rasant an, die Wohnwagen und Reisemobilbranche boomt und gerade junge Menschen suchen eine Vereinbarkeit von Mobilität und Work-Life-Balance im sogenannten „Vanlife“.

Um unsere Gemeinde für den Bereich Naherholung und Kurzeittourismus zukunftsorientiert aufzustellen und die darin liegenden Potentiale zu nutzen, legen wir der Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe folgenden Beschlussvorschlag zu Abstimmung vor:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt

1. ein Konzept zu entwickeln, um unsere Gemeinde für das Thema Naherholung attraktiver zu machen,
2. Realisierungsmöglichkeiten für Kurzzeitstellplätze und ein Tiny-House-Hotel zu ermitteln und
3. eine konkrete Umsetzung von realisierbaren Maßnahmen gemeinsam mit lokalen und regionalen Partnern voranzutreiben.

Begründung:

Die Corona-Pandemie hat als Katalysator für Veränderungen im Bereich Naherholung und Kurzzeitturlaube gesorgt: Die Bedeutung regionaler Angebote hat deutlich zugenommen und wird auch in den kommenden Jahren wesentlich die Freizeitaktivitäten von vielen Menschen bestimmen. Dies lässt sich auch am deutlichen Zuwachs im Bereich des Campings und der kurzzeitigen Reisen zu besonderen Orten außerhalb von Städten ablesen.

Über das Portal „Statista“ lässt sich ermitteln, dass Deutschland ein echtes Camping-Land ist. Die bereits jetzt vorhandenen 209.103 Stellplätze auf 2.862 Campingplätzen reichen dennoch nicht aus, um alle Nachfragen zu decken. Dies hängt auch mit Veränderungen in der „Camper-Landschaft“ zusammen: Camper/innen werden immer jünger und mobiler. Eine wachsende Zahl von Camper/innen bevorzugt kleine und abgelegene Plätze, auf denen sie eine oder wenige Nächte bleiben, um dann das nächste Ziel anzusteuern. Stellplätze für Wohnmobile werden daher zunehmend auch als reine Übernachtungsplätze genutzt und müssen daher nicht so ausgestattet sein wie Campingplätze. Entsprechende Angebote sind derzeit aber rar und können regional, in Zusammenarbeit mit Organisationen wie der MSLT, gefördert z.B. über die Regionen und in Kooperation mit umliegenden Kommunen aufgebaut werden. Neben dem touristischen Mehrwert gilt es, auch das wirtschaftliche Potential im Auge zu behalten. Die deutschen Campingplätze machen alleine einen Umsatz von 6,5 Mrd. Euro – hinzu kommt die weitere Wertschöpfung in der Gastronomie, im Einzelhandel und beim Kulturbetrieb.

Mögliche Partner könnten sein:

- Region Burgwald-Ederbergland
- Landkreis Marburg Biedenkopf
- Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH (MSLT)
- ADAC, CIVD, der deutsche Tourismusverband DTV
- andere Städte und Gemeinden für eine interkommunale Kooperation (Lahntal, Kirchhain, usw.)
- Cölber Hotellerie
- Kleinhotel Biedenkopf (zeigt nach Rücksprache großes Interesse an einer Investition in Cölbe)

Für weitere Informationen:

<https://vansite.eu/>

<https://www.landreise.de/>

<https://roadsurfer.com/de-de/>

<https://campspace.com/de>

Wir bitten um Vorabverweisung in alle Ausschüsse.

gez. Jörg Drescher
Fraktionsvorsitzender

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Anlagen:

1. Antrag CDU_Tourismuskonzept

Beteiligte:

CDU-Fraktion

X11-2022-0324



An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Cölbe
Herr Helmut Fiedler
Kasseler Straße 88

35091 Cölbe



Cölbe, 27.06.2022

Naherholung und Kurzeittourismus

Sehr geehrter Herr Fiedler,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

Beschlussvorschlag:

Die Corona Pandemie hat in unserer Gesellschaft ein neues Bewusstsein geschaffen: ein Bewusstsein, neue Kraft im eigenen Land zu tanken und Ruhe und Entspannung in der eigenen Region zu finden. Der Trend zur Naherholung und die Nachfrage nach vielfältigen Angeboten steigt rasant an, die Wohnwagen und Reisemobilbranche boomt und gerade junge Menschen suchen eine Vereinbarkeit von Mobilität und Work-Life-Balance im sogenannten „Vanlife“.

Um unsere Gemeinde für den Bereich Naherholung und Kurzeittourismus zukunftsorientiert aufzustellen und die darin liegenden Potentiale zu nutzen, legen wir der Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe folgenden Beschlussvorschlag zu Abstimmung vor:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt

1. ein Konzept zu entwickeln, um unsere Gemeinde für das Thema Naherholung attraktiver zu machen,
2. Realisierungsmöglichkeiten für Kurzzeitstellplätze und ein Tiny-House-Hotel zu ermitteln und
3. eine konkrete Umsetzung von realisierbaren Maßnahmen gemeinsam mit lokalen und regionalen Partnern voranzutreiben.

Begründung:

Die Corona-Pandemie hat als Katalysator für Veränderungen im Bereich Naherholung und Kurzzeitturlaube gesorgt: Die Bedeutung regionaler Angebote hat deutlich zugenommen und wird auch in den kommenden Jahren wesentlich die Freizeitaktivitäten von vielen Menschen bestimmen. Dies lässt sich auch am deutlichen Zuwachs im Bereich des Campings und der kurzzeitigen Reisen zu besonderen Orten außerhalb von Städten ablesen.

Über das Portal „Statista“ lässt sich ermitteln, dass Deutschland ein echtes Camping-Land ist. Die bereits jetzt vorhandenen 209.103 Stellplätze auf 2.862 Campingplätzen reichen dennoch nicht aus, um alle Nachfragen zu decken. Dies hängt auch mit Veränderungen in der „Camper-Landschaft“ zusammen: Camper/innen werden immer jünger und mobiler. Eine wachsende Zahl von Camper/innen bevorzugt kleine und abgelegene Plätze, auf denen sie eine oder wenige Nächte bleiben, um dann das nächste Ziel anzusteuern. Stellplätze für Wohnmobile werden daher zunehmend auch als reine Übernachtungsplätze genutzt und müssen daher nicht so ausgestattet sein wie Campingplätze. Entsprechende Angebote sind derzeit aber rar und können regional, in Zusammenarbeit mit Organisationen wie der MSLT, gefördert z.B. über die Regionen und in Kooperation mit umliegenden Kommunen aufgebaut werden. Neben dem touristischen Mehrwert gilt es, auch das wirtschaftliche Potential im Auge zu behalten. Die deutschen Campingplätze machen alleine einen Umsatz von 6,5 Mrd. Euro – hinzu kommt die weitere Wertschöpfung in der Gastronomie, im Einzelhandel und beim Kulturbetrieb.

Mögliche Partner könnten sein:

- Region Burgwald-Ederbergland
- Landkreis Marburg Biedenkopf
- Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH (MSLT)
- ADAC, CIVD, der deutsche Tourismusverband DTV
- andere Städte und Gemeinden für eine interkommunale Kooperation (Lahntal, Kirchhain, usw.)
- Cölber Hotellerie
- Kleinhotel Biedenkopf (zeigt nach Rücksprache großes Interesse an einer Investition in Cölbe)

Für weitere Informationen:

<https://vansite.eu/>

<https://www.landreise.de/>

<https://roadsurfer.com/de-de/>

<https://campspace.com/de>

Wir bitten um Vorabverweisung in alle Ausschüsse.



Jörg Drescher
Fraktionsvorsitzender



CDU GEMEINDEVERBAND
CÖLBE

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Cölbe



XII-2022-0324

Cölbe, 20.03.2023

Änderungsantrag zum Antrag Naherholung und Kurzzeittourismus

Sehr geehrter Herr Fiedler,

bitte nehmen Sie folgenden geänderten Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung. Es wäre von Vorteil, wenn diese Änderung schon Grundlage für die Beratungen in den Ausschüssen wäre.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt

1. ein Konzept zu entwickeln, um unsere Gemeinde für nachhaltige und Naturnahe Naherholung attraktiver zu machen,
2. Realisierungsmöglichkeiten für Kurzzeitstellplätze z.B. Wohnmobile oder Tiny-Houses zu ermitteln,
3. eine konkrete Umsetzung von realisierbaren Maßnahmen gemeinsam mit lokalen und regionalen Partnern voranzutreiben.
4. Der Gemeinde sollen möglichst keine Kosten entstehen.

Begründung:

Die Corona-Pandemie hat als Katalysator für Veränderungen im Bereich Naherholung und Kurzzeiturlaube gesorgt: Die Bedeutung regionaler Angebote hat deutlich zugenommen und wird auch in den kommenden Jahren wesentlich die Freizeitaktivitäten von vielen Menschen bestimmen. Dies lässt sich auch am deutlichen Zuwachs im Bereich des Campings und der kurzzeitigen Reisen zu besonderen Orten außerhalb von Städten ablesen.

Als mögliche Orte könnten der Flugplatz, Stellplätze an den Bürgerhäusern, der Bürgelner Grillhütte und bevorzugt auf private Flächen genutzt werden.


Jörg Drescher
Fraktionsvorsitzender

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Sachbearbeiter: Thomas Wagner

DSNR: XII-2022-0364

Antragsteller: SPD-Fraktion

Antrag

Aufstellung eines Entsiegelungsprogramms für die Gemeinde Cölbe als Beitrag zu einer naturnahen Ent- und Bewässerung (Antrag der SPD-Fraktion)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	10.10.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	14.11.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.11.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	24.11.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	20.03.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	22.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	29.03.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Der GV wird beauftragt, ausgehend von vorhandenen Geoinformationen (Karten, Luftbildern, Pläne, Ortsbegehungen etc.) eine Datengrundlage über den Versiegelungsgrad der Siedlungsflächen in der Gemeinde zu erstellen, um den Umfang der bestehenden Versiegelung kritisch zu prüfen.
2. Ziel ist es eine räumlich detaillierte Übersicht über den Versiegelungsgrad und die Entsiegelungs- bzw. Belagsänderungsmöglichkeiten in der Gemeinde zu gewinnen.
3. Auf der Grundlage der Datenerhebung und der Lokalisierung konkreter Änderungspotenziale soll ein Entsiegelungsprogramm für kommunale Liegenschaften, für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen aufgelegt werden. Mithilfe des Programmes sollen Anreize geschaffen werden, Flächen im Sinne einer oberflächennahen Entwässerung umzugestalten. Dabei soll auch eine Entsiegelung von Teilbereichen für Bäume mit Grünanlagen geprüft werden.

4. Der GV hat darüber zu wachen, dass bei allen Überplanungen von Geh- und Radwegen bzw. öffentlichen Plätzen in jedem Fall den Bürgerinnen und Bürger sowie den betroffenen politischen Gremien aufgeschlüsselt wird, wie viele und welche zusätzlichen Flächen versiegelt werden.

5. Den Gremien der Gemeinde ist über die Umsetzung des Programms regelmäßig zu berichten.

Begründung:

Der Boden ist ein unersetzliches Naturgut und stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Denn er erfüllt eine Reihe grundlegender Funktionen, wie die Schadstofffilterung oder die Wasser- und Nährstoffspeicherung. Auch dient er als Lebensraum für verschiedenste Pflanzen und Tiere.

Um der Versiegelung entgegenzuwirken und ein höheres Verantwortungs-bewusstsein gegenüber dem unversiegelten Boden als gefährdetes Gut zu wecken, ist ein Förderprogramm anzuregen, das sowohl für die Gemeindeliegenschaften, für Bürgerinnen und Bürger als auch für Unternehmen Anreize liefert, unnötig versiegelte Flächen auf ihren Grundstücken zu öffnen und die kommunalen Wasserressourcen zu stärken.

Auch bei der Sanierung und Überplanung von Verkehrswegen werden häufig mehr Flächen verdichtet und verschlossen als benötigt, um beispielsweise Kosten für die Pflege von Grünanlagen zu sparen. Bei der Überplanung von Wegen und Plätzen steht deshalb neben funktionalen und Sicherheitsaspekten auch der Versiegelungsfaktor im Fokus.

Ziel muss es sein, den Einwohnern beim Planungsprozess von Straßen/Wegen/Stellflächen transparent darzustellen, wie viele zusätzliche Flächen versiegelt werden sollen und welche Folgewirkungen zu erwarten sind.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

./.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

./.

Anlagen:

1. Antrag SPD_Entsiegelungsprogramm

Beteiligte:

SPD-Fraktion



XII-2022-0364

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung

c/o Robert Zwick
Hebertstrasse 61
35091 Cölbe
Tel. 06421-83564

Cölbe, 15.09.2022

Herrn Vorsitzenden der Gemeindevertretung Cölbe
Helmut Fiedler
Kasseler Str. 88
35091 Cölbe

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD Cölbe bittet Sie um Aufnahme des nachfolgenden Antrages auf die Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung am Montag, 10. Oktober 2022:

Antrag der SPD-Fraktion

Aufstellung eines Entsiegelungsprogramms für die Gemeinde Cölbe als Beitrag zu einer naturnahen Ent- und Bewässerung

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Der GV wird beauftragt, ausgehend von vorhandenen Geoinformationen (Karten, Luftbildern, Pläne, Ortsbegehungen etc.) eine Datengrundlage über den Versiegelungsgrad der Siedlungsflächen in der Gemeinde zu erstellen, um den Umfang der bestehenden Versiegelung kritisch zu prüfen.
2. Ziel ist es eine räumlich detaillierte Übersicht über den Versiegelungsgrad und die Entsiegelungs- bzw. Belagsänderungsmöglichkeiten in der Gemeinde zu gewinnen.
3. Auf der Grundlage der Datenerhebung und der Lokalisierung konkreter Änderungspotenziale soll ein Entsiegelungsprogramm für kommunale

Liegenschaften, für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen aufgelegt werden. Mithilfe des Programmes sollen Anreize geschaffen werden, Flächen im Sinne einer oberflächennahen Entwässerung umzugestalten. Dabei soll auch eine Entsiegelung von Teilbereichen für Bäume mit Grünanlagen geprüft werden.

4. Der GV hat darüber zu wachen, dass bei allen Überplanungen von Geh- und Radwegen bzw. öffentlichen Plätzen in jedem Fall den Bürgerinnen und Bürger sowie den betroffenen politischen Gremien aufgeschlüsselt wird, wie viele und welche zusätzlichen Flächen versiegelt werden.
5. Den Gremien der Gemeinde ist über die Umsetzung des Programms regelmäßig zu berichten.

Begründung

Der Boden ist ein unersetzliches Naturgut und stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Denn er erfüllt eine Reihe grundlegender Funktionen, wie die Schadstofffilterung oder die Wasser- und Nährstoffspeicherung. Auch dient er als Lebensraum für verschiedenste Pflanzen und Tiere.

Um der Versiegelung entgegenzuwirken und ein höheres Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem unversiegelten Boden als gefährdetes Gut zu wecken, ist ein Förderprogramm anzuregen, das sowohl für die Gemeindeliegenschaften, für Bürgerinnen und Bürger als auch für Unternehmen Anreize liefert, unnötig versiegelte Flächen auf ihren Grundstücken zu öffnen und die kommunalen Wasserressourcen zu stärken.

Auch bei der Sanierung und Überplanung von Verkehrswegen werden häufig mehr Flächen verdichtet und verschlossen als benötigt, um beispielsweise Kosten für die Pflege von Grünanlagen zu sparen. Bei der Überplanung von Wegen und Plätzen steht deshalb neben funktionalen und Sicherheitsaspekten auch der Versiegelungsfaktor im Fokus.

Ziel muss es sein, den Einwohnern beim Planungsprozess von Straßen/Wegen/Stellflächen transparent darzustellen, wie viele zusätzliche Flächen versiegelt werden sollen und welche Folgewirkungen zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Zwick (Fraktionsvorsitzender)

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Sachbearbeiter: Roland Moucka

DSNR: XII-2023-0454

Antragsteller: Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen

Antrag

**Installierung von Querungshilfen auf der Kreisstraße 3, Brachter Straße im Ortsbereich
Schönstadt und Fleckenbühl
(Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen)**

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	29.03.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden darauf hinzuwirken, dass in der Ortsdurchfahrt Schönstadt, Brachter Straße, sowie in Höhe der Hofeinfahrt Fleckenbühl, bauliche Querungshilfen (ohne Vorrangregelung) installiert werden.

Begründung:

Aufgrund einer erheblichen Zunahme des Verkehrsaufkommens auf der Kreisstraße 3 ergeben sich im Ortsteil Schönstadt Gefährdungen für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen.

Durch eine baulich unterstützte Querungshilfe in Form einer Mittelinsel – ohne Vorrangregelung - soll hier eine relativ schnell zu realisierende und wirksame sichere Überquerung geschaffen werden.

Regelmäßig genutzte Bereiche stellen dabei die Brachter Straße (Nähe Bushaltestelle, Kreuzungen Talgrund/In der Aue, Zum Teichweg/Holunderweg) sowie die Einmündung zur Hofeinfahrt Fleckenbühl dar.

Um eine hohe Akzeptanz zu gewährleisten, ist eine möglichst direkte Wegführung zu den Bushaltestellen erwünscht. Auf Barrierefreiheit und rechtzeitige Erkennbarkeit der Querungshilfen sollte zusätzlich geachtet werden.

Verweise:

https://www.nahmobil-hessen.de/wp-content/uploads/2021/01/Qualitaetsstandards_und_Musterloesungen_2te_Auflage_web.pdf

https://www.adfc-nrw.de/fileadmin/dateien/Dortmund/Do_Service/Verkehrspolitik/AKQ_broschüre_web.pdf

https://www.agfk-bw.de/fileadmin/user_upload/AGFK-Faktenblatt_Querungshilfen.pdf

<https://www.geh-recht.de/gehwegausweitungen.html>

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Anlagen:

1. Antrag SPD+GRÜNE_Querungshilfen K3

Beteiligte:

Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen



XII-2023-0454

Cölbe den 22.01.2023

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe
Herrn Helmut Fiedler
Kassler Str. 88
35091 Cölbe

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
wir bitten, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Cölbe zu nehmen.

Vielen Dank.

Jessica Lenz und Manfred Krüger

Antragsbetreff:

Installierung von Querungshilfen auf der Kreisstraße 3, Brachter Straße im Ortsbereich Schönstadt und Fleckenbühl.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörden darauf hinzuwirken, dass in der Ortsdurchfahrt Schönstadt, Brachter Straße, sowie in Höhe der Hofeinfahrt Fleckenbühl, bauliche Querungshilfen (ohne Vorrangregelung) installiert werden.

Begründung:

Aufgrund einer erheblichen Zunahme des Verkehrsaufkommens auf der Kreisstraße 3 ergeben sich im Ortsteil Schönstadt Gefährdungen für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen.

Durch eine baulich unterstützte Querungshilfe in Form einer Mittelinsel – ohne Vorrangregelung - soll hier eine relativ schnell zu realisierende und wirksame sichere Überquerung geschaffen werden.

Regelmäßig genutzte Bereiche stellen dabei die Brachter Straße (Nähe Bushaltestelle, Kreuzungen Talgrund/In der Aue, Zum Teichweg/Holunderweg) sowie die Einmündung zur Hofeinfahrt Fleckenbühl dar.

Um eine hohe Akzeptanz zu gewährleisten, ist eine möglichst direkte Wegführung zu den Bushaltestellen erwünscht. Auf Barrierefreiheit und rechtzeitige Erkennbarkeit der Querungshilfen sollte zusätzlich geachtet werden.

Verweise:

https://www.nahmobil-hessen.de/wp-content/uploads/2021/01/Qualitaetsstandards_und_Musterloesungen_2te_Auflage_web.pdf

https://www.adfc-nrw.de/fileadmin/dateien/Dortmund/Do_Service/Verkehrspolitik/AKQ_broschuer_e_web.pdf

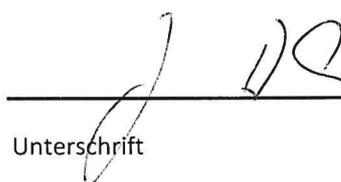
https://www.agfk-bw.de/fileadmin/user_upload/AGFK-Faktenblatt_Querungshilfen.pdf

<https://www.geh-recht.de/gehwegausweitungen.html>



Unterschrift

Robert Zwick, SPD-Fraktion



Unterschrift

Jürgen Bunde , Fraktion B'90 / Die Grünen

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Sachbearbeiter: Roland Moucka

DSNR: XII-2023-0451

Antragsteller: SPD-Fraktion

Antrag

"Wohnen gegen Hilfe" - Programm (Antrag der SPD-Fraktion)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	29.03.2023	beschließend
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	15.05.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	23.05.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine (digitale) Plattform für den Bereich Cölbe einzurichten und zu unterhalten, in welcher (unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) potentielle Vermieter und Mieter Kenntnis über die jeweils andere potentielle Vertragspartei zur Begründung eines auf der einen Seite unterstützenden, auf der anderen Seite kostengünstigen Mietverhältnisses erlangen können.

Begründung:

Zunehmend werden wir mit folgenden Ausgangslagen konfrontiert:

Ausgangslage 1:

Ältere Menschen leben allein oder zu zweit in ihrem Haus; die Kinder sind längst ausgezogen. Das Haus ist zu groß, ebenso der Garten; die Arbeit ist teilweise nicht mehr zu schaffen; Hilfsbedürftigkeit ist gegeben.

Ein Auszug soll jedoch gleichwohl vermieden werden. Pflege für Haus, Garten und die eigene Person ist allerdings zu teuer.

Ausgangslage 2:

Junges Paar mit Kindern sucht bezahlbaren Wohnraum. Es besteht die Bereitschaft, älteren Menschen bei der Pflege für Haus, Garten und Person zu unterstützen.

Beide Seiten müssen zusammengebracht werden, z.B. durch

- Abschluss eines Mietvertrages, in welchem für die Unterstützungsleistungen ein Nachlass gewährt wird.
- andere vertragliche Wege (z.B. Erbvertrag, Schenkung unter Auflagen).

Vorteile für beide Seiten entstehen, auch menschlich.

Aufgabe der Gemeinde wäre es, zunächst abzuklären, ob Eigentümer im o.g. Sinne vorhanden und bereit sind, solche Mietverträge oder andere Regelungen zu schließen. Dies sollte sodann durch die Gemeinde in einem „Kataster“ oder einem „Portal“ niedergelegt und veröffentlicht werden.

Auch sollte die Gemeinde ihre Hilfe anbieten.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Anlagen:

1. Antrag SPD_Cölber Wohnungsbörse
2. Geänderter Antrag SPD_XII-2023-0451_Wohnen gegen Hilfe - Programm

Beteiligte:

SPD-Fraktion

X11-2023-0451



SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung

c/o Robert Zwick
Hebertstrasse 61
35091 Cölbe
Tel. 06421-83564

Cölbe, 20.02.2023

**Herrn Vorsitzenden
der Gemeindevertretung
Kasseler Straße 88**

35091 Cölbe

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten, den nachstehenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen.

Cölber Wohnungsbörse „Jung hilft alt und umgekehrt“

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Wohnungsbörse für den Bereich Cölbe einzurichten und zu unterhalten, in welcher (unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) potentielle Vermieter und Mieter Kenntnis über die jeweils andere potentielle Vertragspartei zur Begründung eines auf der einen Seite unterstützenden, auf der anderen Seite kostengünstigen Mietverhältnisses erlangen können.

Begründung:

Zunehmend werden wir mit folgenden Ausgangslagen konfrontiert:

Ausgangslage 1:

Ältere Menschen leben allein oder zu zweit in ihrem Haus; die Kinder sind längst ausgezogen. Das Haus ist zu groß, ebenso der Garten; die Arbeit ist teilweise nicht mehr zu schaffen; Hilfsbedürftigkeit ist gegeben.

Ein Auszug soll jedoch gleichwohl vermieden werden. Pflege für Haus, Garten und die eigene Person ist allerdings zu teuer.

Ausgangslage 2:

Junges Paar mit Kindern sucht bezahlbaren Wohnraum. Es besteht die Bereitschaft, älteren Menschen bei der Pflege für Haus, Garten und Person zu unterstützen.

Beide Seiten müssen zusammengebracht werden, z.B. durch

- Abschluss eines Mietvertrages, in welchem für die Unterstützungsleistungen ein Nachlass gewährt wird.
- andere vertragliche Wege (z.B. Erbvertrag, Schenkung unter Auflagen).

Vorteile für beide Seiten entstehen, auch menschlich.

Aufgabe der Gemeinde wäre es, zunächst abzuklären, ob Eigentümer im o.g. Sinne vorhanden und bereit sind, solche Mietverträge oder andere Regelungen zu schließen. Dies sollte sodann durch die Gemeinde in einem „Kataster“ oder einer „Börse“ oder einem „Portal“ niedergelegt und veröffentlicht werden.

Auch sollte die Gemeinde ihre Hilfe anbieten.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Zwick
Fraktionsvorsitzender



SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung

c/o Robert Zwick
Hebertstrasse 61
35091 Cölbe
Tel. 06421-83564



Cölbe, 20.04.2023

**Herrn Vorsitzenden
der Gemeindevertretung
Kasseler Straße 88**

35091 Cölbe

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten, den nachstehenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen.

„Wohnen gegen Hilfe“ Programm

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine (digitale) Plattform für den Bereich Cölbe einzurichten und zu unterhalten, in welcher (unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) potentielle Vermieter und Mieter Kenntnis über die jeweils andere potentielle Vertragspartei zur Begründung eines auf der einen Seite unterstützenden, auf der anderen Seite kostengünstigen Mietverhältnisses erlangen können.

Begründung:

Zunehmend werden wir mit folgenden Ausgangslagen konfrontiert:

Ausgangslage 1:

Ältere Menschen leben allein oder zu zweit in ihrem Haus; die Kinder sind längst ausgezogen. Das Haus ist zu groß, ebenso der Garten; die Arbeit ist teilweise nicht mehr zu schaffen; Hilfsbedürftigkeit ist gegeben.

Ein Auszug soll jedoch gleichwohl vermieden werden. Pflege für Haus, Garten und die eigene Person ist allerdings zu teuer.

Ausgangslage 2:

Junges Paar mit Kindern sucht bezahlbaren Wohnraum. Es besteht die Bereitschaft, älteren Menschen bei der Pflege für Haus, Garten und Person zu unterstützen.

Beide Seiten müssen zusammengebracht werden, z.B. durch

- Abschluss eines Mietvertrages, in welchem für die Unterstützungsleistungen ein Nachlass gewährt wird.
- andere vertragliche Wege (z.B. Erbvertrag, Schenkung unter Auflagen).

Vorteile für beide Seiten entstehen, auch menschlich.

Aufgabe der Gemeinde wäre es, zunächst abzuklären, ob Eigentümer im o.g. Sinne vorhanden und bereit sind, solche Mietverträge oder andere Regelungen zu schließen. Dies sollte sodann durch die Gemeinde in einem „Kataster“ oder einem „Portal“ niedergelegt und veröffentlicht werden.

Auch sollte die Gemeinde ihre Hilfe anbieten.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Zwick
Fraktionsvorsitzender

Fachbereich: Büro des Bürgermeisters

Sachbearbeiter: Dr. Jens Ried

DSNR: XII-2023-0458

Antragsteller: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antrag

Gemeinwohlbericht und -bilanz für die Gemeinde Cölbe (Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	20.03.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	22.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	29.03.2023	beschließend
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	10.07.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.07.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	20.07.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, den Prozess zur Erstellung einer Gemeinwohlbilanz für die Gemeinde Cölbe mit den folgenden zwei Schritten zu starten.

1. Erstellung eines beispielhaften Gemeinwohlberichts für die Kindergärten als Verwaltungsbereich.
2. Der Bericht wird der Gemeindevertretung vorgestellt. Bei positiver Bewertung dieser Maßnahme entscheidet die Gemeindevertretung anschließend über die Durchführung eines moderierten Prozesses zur Erarbeitung einer Gemeinwohlbilanz für weitere Tätigkeitsbereiche der Gemeindeverwaltung.

Das Vorhaben ist förderfähig und es sollte geprüft werden, ob konkrete Fördermöglichkeiten über das Regionalmanagement Burgwald-Ederbergland genutzt werden können.

Begründung:

Die Gemeinde Cölbe hat in der Vergangenheit viele Projekte auf den Weg und umgesetzt, mit denen die soziale und ökologische Nachhaltigkeit in unserem Ort verbessert wurde. Darüber ist zu wenig berichtet worden. Auch die Aufstellung der jährlichen Haushaltspläne richtet sich in der politischen Diskussion zu einseitig auf rein wirtschaftliche Zahlen und Kennziffern. So trifft der Haushalt keine Aussagen zum „Wohl“stand der Bürger:innen. Deswegen sollte eine Berichterstattung ergänzt werden, mit der beispielsweise der Beitrag von politischen Beschlüssen auf die Lebensqualität, Mitbestimmung, ökologische Nachhaltigkeit, Beitrag zur Daseinsvorsorge, Sinnstiftung der Arbeit oder die Teilhabe aller Bürger:innen gemessen werden kann.

Eine solche Bestandsaufnahme unter Gemeinwohlaspekten bietet eine Reihe von Vorteilen im

gesellschaftlichen Miteinander:

1. Mit der Bilanz kann die von der Verwaltung geleistete Arbeit besser nach außen getragen und gewürdigt werden. Diese Wertschätzung der eigenen Arbeit trägt zur besseren Identifikation der Mitarbeiter:innen mit der Gemeinde bei. Die Gemeinden, die bisher eine GW-Bilanz erstellt haben, berichten darüber hinaus überwiegend von erheblichen Vorteilen bei der Personalgewinnung.
2. Die Gemeinde Cölbe kann ihr bisheriges Engagement in sozialen und ökologischen Nachhaltigkeitsprojekten als Vorbild für private Aktivitäten ihrer Bürger:innen vorstellen und motivierend wirken.
3. Gleichzeitig präsentiert sich die Gemeinde Cölbe als treibende Kraft für gesellschaftspolitische Entwicklungen und als zukunftsweisender Lebens-, Wohn- und Wirtschaftsstandort. Mit dem Beschluss zur Erstellung einer gemeindlichen Gemeinwohlbilanz sind wir die erste Gemeinde in Hessen, die sich auf den Weg macht.
4. Für uns Gemeindevertreter:innen bewirkt die Bilanz eine deutlich verbesserte Grundlage für unsere politischen Entscheidungen:
 - Welchen Beitrag besitzen unsere Beschlüsse auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Kennziffern?
 - Wo stehen wir bei der Zielerreichung im Klima- und Umweltschutz?
 - Mit welchen Maßnahmen lassen sich am kostengünstigsten Verbesserungen in der Zielerreichung erzielen?

Wir bitten um Vorabüberweisung an die Ausschüsse SISK und HFW.

Jürgen Bunde / Ute Hoppe
(Fraktionsvorsitzende)

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Anlagen:

1. Antrag GRÜNE_Gemeinwohlbilanz Gemeinde Cölbe

Beteiligte:

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

XII-2023-0458

Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN



Cölbe, 06. März 2023

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Cölbe

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN

Gemeinwohlbericht und -bilanz für die Gemeinde Cölbe

Sehr geehrter Herr Fiedler,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, den Prozess zur Erstellung einer Gemeinwohlbilanz für die Gemeinde Cölbe mit den folgenden zwei Schritten zu starten.

1. Erstellung eines beispielhaften Gemeinwohlberichts für die Kindergärten als Verwaltungsbereich.
2. Der Bericht wird der Gemeindevertretung vorgestellt. Bei positiver Bewertung dieser Maßnahme entscheidet die Gemeindevertretung anschließend über die Durchführung eines moderierten Prozesses zur Erarbeitung einer Gemeinwohlbilanz für weitere Tätigkeitsbereiche der Gemeindeverwaltung.

Das Vorhaben ist förderfähig und es sollte geprüft werden, ob konkrete Fördermöglichkeiten über das Regionalmanagement Burgwald-Ederbergland genutzt werden können.

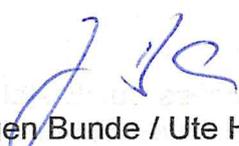
Begründung

Die Gemeinde Cölbe hat in der Vergangenheit viele Projekte auf den Weg und umgesetzt, mit denen die soziale und ökologische Nachhaltigkeit in unserem Ort verbessert wurde. Darüber ist zu wenig berichtet worden. Auch die Aufstellung der jährlichen Haushaltspläne richtet sich in der politischen Diskussion zu einseitig auf rein wirtschaftliche Zahlen und Kennziffern. So trifft der Haushalt keine Aussagen zum „Wohl“stand der Bürger:innen. Deswegen sollte eine Berichterstattung ergänzt werden, mit der beispielsweise der Beitrag von politischen Beschlüssen auf die Lebensqualität, Mitbestimmung, ökologische Nachhaltigkeit, Beitrag zur Daseinsvorsorge, Sinnstiftung der Arbeit oder die Teilhabe aller Bürger:innen gemessen werden kann.

Eine solche Bestandsaufnahme unter Gemeinwohlaspekten bietet eine Reihe von Vorteilen im gesellschaftlichen Miteinander:

1. Mit der Bilanz kann die von der Verwaltung geleistete Arbeit besser nach außen getragen und gewürdigt werden. Diese Wertschätzung der eigenen Arbeit trägt zur besseren Identifikation der Mitarbeiter:innen mit der Gemeinde bei. Die Gemeinden, die bisher eine GW-Bilanz erstellt haben, berichten darüber hinaus überwiegend von erheblichen Vorteilen bei der Personalgewinnung.
2. Die Gemeinde Cölbe kann ihr bisheriges Engagement in sozialen und ökologischen Nachhaltigkeitsprojekten als Vorbild für private Aktivitäten ihrer Bürger:innen vorstellen und motivierend wirken.
3. Gleichzeitig präsentiert sich die Gemeinde Cölbe als treibende Kraft für gesellschaftspolitische Entwicklungen und als zukunftsweisender Lebens-, Wohn- und Wirtschaftsstandort. Mit dem Beschluss zur Erstellung einer gemeindlichen Gemeinwohlbilanz sind wir die erste Gemeinde in Hessen, die sich auf den Weg macht.
4. Für uns Gemeindevertreter:innen bewirkt die Bilanz eine deutlich verbesserte Grundlage für unsere politischen Entscheidungen:
 - Welchen Beitrag besitzen unsere Beschlüsse auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Kennziffern?
 - Wo stehen wir bei der Zielerreichung im Klima- und Umweltschutz?
 - Mit welchen Maßnahmen lassen sich am kostengünstigsten Verbesserungen in der Zielerreichung erzielen?

Wir bitten um Vorabüberweisung an die Ausschüsse SISK und HFW.



Jürgen Bunde / Ute Hoppe
(Fraktionsvorsitzende)

Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN



Cölbe, 10. Juli 2023

An den Stellvertretenden Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Cölbe

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN

Erweiterung der Haushaltsberichterstattung um gemeinwohlorientierte Kriterien

Sehr geehrter Herr Dr. Herzberg,

bitte nehmen Sie folgenden Änderungsantrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, bei der Festlegung von Leistungszielen und Kennzahlen für die Produkte in Teilhaushalten gemeinwohlorientierte Kriterien zu berücksichtigen. Der Prozess zur Erweiterung der Haushaltsberichterstattung soll am Beispiel der Kindergärten mit den folgenden zwei Schritten gestartet werden.

1. Erstellung eines Katalogs von Kennzahlen für die Produkte im Teilhaushalt „Kindergarten“ durch ein Fachbüro.
2. Anschließend Bildung einer durch den Gemeindevorstand oder durch externe Moderation geleiteten Arbeitsgruppe (unter Einbindung von Verwaltung, Politik, Eltern, Mitarbeiter:innen), die folgende Aufgabe hat:
 - Erweiterung dieses Katalogs durch zusätzliche Kennzahlen, die sich stärker an sozialen und ökologischen Kriterien (beispielsweise Qualifikation der Mitarbeiter:innen, gesunde Ernährung, soziale Gebührenordnung, Regelung von Ausfallzeiten, usw.) orientieren.
 - Vorschlag eines Teilhaushaltsberichts „Kindergarten“ zur Vorlage in der Gemeindevertretung.

Bei positiver Bewertung dieser Maßnahme entscheidet die Gemeindevertretung anschließend über die Erweiterung dieses Prozesses für weitere Tätigkeitsbereiche der Gemeindeverwaltung.

Begründung

Die Gemeinde Cölbe hat in der Vergangenheit viele Projekte auf den Weg und umgesetzt, mit denen die soziale und ökologische Nachhaltigkeit in unserem Ort verbessert wurde. Darüber ist zu wenig berichtet worden. Auch die Aufstellung der jährlichen Haushaltspläne richtet sich in der politischen Diskussion zu einseitig auf rein wirtschaftliche Zahlen und

Kennziffern. So trifft der Haushalt keine Aussagen zum „Wohl“stand der Bürger:innen. Deswegen sollte eine Berichterstattung ergänzt werden, mit der beispielsweise der Beitrag von politischen Beschlüssen auf die Lebensqualität, Mitbestimmung, ökologische Nachhaltigkeit, Beitrag zur Daseinsvorsorge, Sinnstiftung der Arbeit oder die Teilhabe aller Bürger:innen gemessen werden kann.

Eine solche Bestandsaufnahme unter Gemeinwohlaspekten bietet eine Reihe von Vorteilen im gesellschaftlichen Miteinander:

1. Mit der Bilanz kann die von der Verwaltung geleistete Arbeit besser nach außen getragen und gewürdigt werden. Diese Wertschätzung der eigenen Arbeit trägt zur besseren Identifikation der Mitarbeiter:innen mit der Gemeinde bei. Die Gemeinden, die bisher eine GW-Bilanz erstellt haben, berichten darüber hinaus überwiegend von erheblichen Vorteilen bei der Personalgewinnung.
2. Die Gemeinde Cölbe kann ihr bisheriges Engagement in sozialen und ökologischen Nachhaltigkeitsprojekten als Vorbild für private Aktivitäten ihrer Bürger:innen vorstellen und motivierend wirken.
3. Gleichzeitig präsentiert sich die Gemeinde Cölbe als treibende Kraft für gesellschaftspolitische Entwicklungen und als zukunftsweisender Lebens-, Wohn- und Wirtschaftsstandort. Mit dem Beschluss zur Erstellung einer gemeindlichen Gemeinwohlbilanz sind wir die erste Gemeinde in Hessen, die sich auf den Weg macht.
4. Für uns Gemeindevertreter:innen bewirkt die Bilanz eine deutlich verbesserte Grundlage für unsere politischen Entscheidungen:
 - Welchen Beitrag besitzen unsere Beschlüsse auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Kennziffern?
 - Wo stehen wir bei der Zielerreichung im Klima- und Umweltschutz?
 - Mit welchen Maßnahmen lassen sich am kostengünstigsten Verbesserungen in der Zielerreichung erzielen?

Wir bitten um Vorabüberweisung an die Ausschüsse SISK und HFW.



Jürgen Bunde / Ute Hoppe
(Fraktionsvorsitzende)

Fachbereich: Abteilung III - Finanzen

Verfasser: Stefanie Vincon**Sachbearbeiter: Frau Vincon**

DSNR: XII-2023-0468

Beschlussvorlage

**Haushaltssatzung und Stellenplan der Gemeinde Cölbe für das Haushaltsjahr 2023, Investitionsprogramm 2022-2026
hier: Änderung § 2 der Haushaltssatzung**

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	22.03.2023	
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	22.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	29.03.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der als Anlage beigefügten überarbeiteten Haushaltssatzung mit Haushaltsplan zu.

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 30.01.2023 die Haushaltssatzung 2023, ihre Bestandteile und Anlagen beschlossen. Mit Bericht vom 02.02.2023 wurde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 zur aufsichtsbehördlichen Prüfung und Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Rückgabeverfügung vom 09.03.2023 (Eingang hier per E-Mail am 17.03.2023) wurde der Haushaltsplan 2023 zur Überarbeitung zurückgegeben.

Nach den Vorschriften des § 103 Absatz 1 HGO in der aktuell gültigen Fassung dürfen Kredite nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Nach § 103 Absatz 2 HGO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Kredite, die zur Umschuldung veranschlagt sind bleiben hierbei unberücksichtigt.

Die Gemeinde Cölbe hat im Haushaltsplan 2023 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen in Höhe von 1.669.550,00 € veranschlagt. Der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit beträgt jedoch nur 1.074.700,00 € abzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (19.750,00 €) somit ein Betrag von 1.094.450,00 €. Weiterhin wurde erneut eine nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung (Hessenkasse) in Höhe von 24.207,00 € veranschlagt. Demnach wäre eine Fest-

setzung in der Satzung in Höhe von höchstens 1.118.657,00 € möglich. Der ursprünglich in der Haushaltssatzung veranschlagte Betrag für die Umschuldung ist nicht zu veranschlagen.

Folglich ist die derzeitige Veranschlagung nicht korrekt und entspricht nicht den Vorgaben. Eine Anpassung des Gesamtbetrages der in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten Investitionskredite ist vorzunehmen.

Aufgrund dessen ist über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 ein erneuter Beschluss durch die Gemeindevertretung herbeizuführen. Nach erfolgter Beschlussfassung ist gemäß § 97 Absatz 3 HGO die neu beschlossene Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen erneut der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Dringlichkeit der Vorlage ergibt sich aus den vorangegangenen Erläuterungen.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplanes 2023 durch die Aufsichtsbehörde

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

./.

Anlagen:

1. geänderte HH-Satzung 2023.pdf

Beteiligte:

Herr Bürgermeister Dr. Ried, Abteilungen I bis IV

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am 29.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-14.842.725,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.823.382,00 €
mit einem Saldo von	-19.343,00 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-47.865,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.800,00 €
mit einem Saldo von	13.935,00 €
mit einem Überschuss von	-5.408,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	676.132,00 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.122.190,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.196.890,00 €
mit einem Saldo von	-1.074.700,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.669.550,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.010.528,00 €
mit einem Saldo von	659.022,00 €
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	260.454,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.118.657,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 100 HGO, wenn sie 25 vom Hundert des Haushaltsansatzes oder einen Höchstbetrag von 50.000,00 € (in Worten: *fünfzigtausend Euro*) nicht überschreiten.

35091 Cölbe, den 30.03.2023

Der Gemeindevorstand

Dr. Jens Ried
Bürgermeister